

# Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 28. 10. 2015

Nummer 41

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 15. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung von Bahnsteiganlagen an der Bahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe; Personenbahnsteig Bethen	1329
RdErl. 20. 10. 2015, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen 2016	1308	Bek. 15. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung von Bahnsteiganlagen an der Bahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe; Personenbahnsteig Friesoythe	1329
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 15. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung von Bahnsteiganlagen an der Bahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe; Personenbahnsteig Staatsforsten	1332
Erl. 14. 7. 2015, Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden	1309	Bek. 15. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Errichtung von Bahnsteiganlagen an der Bahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe; Personenbahnsteig Varrelbusch	1332
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 6. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abwasserverband Braunschweig, Wendeburg)	1332
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
Erl. 12. 10. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben	1310 22420	Bek. 14. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden)	1332
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>		Bek. 15. 10. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Winsen [Luhe] GmbH)	1333
RdErl. 16. 10. 2015, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen	1312 79100	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>I. Justizministerium</b>		Bek. 12. 10. 2015, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Städtereinigung Holtmeyer GmbH & Co. KG, Georgsmarienhütte)	1333
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>		<b>Stellenausschreibungen</b>	1335/1336
Bek. 25. 9. 2015, Naturparke	1329		

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Vorbereitung und Durchführung der Wahlen  
zu den Personalvertretungen 2016****RdErl. d. MI v. 20. 10. 2015 — 11.11-03061.100 —****Bezug:** RdErl. v. 24. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 816)

Die Wahlperiode der gegenwärtigen Personalvertretungen und der Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet am 30. 4. 2016 (§ 22 Abs. 2 NPersVG).

Die Wahlen zu den neuen Personalvertretungen sind termingerechtere vorzubereiten und durchzuführen. Die Dienststellen werden gebeten, die Wahlvorstände bei dieser Aufgabe zu unterstützen und ihnen mit den erforderlichen Auskünften zur Verfügung zu stehen.

Der Wahlvorstand hat nach § 19 Abs. 1 Satz 1 NPersVG die Wahl rechtzeitig einzuleiten. Die erste entsprechende Handlung des Wahlvorstands ist die Bekanntgabe der Namen seiner Mitglieder nach § 1 Abs. 4 WO-PersV.

Zur Vereinfachung des Wahlverfahrens und zur Kostensparnis ist es zweckmäßig, wenn die Wahlen der örtlichen Personalräte und der Stufenvertretungen, der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, ggf. auch der Gesamtpersonalräte, gleichzeitig stattfinden (vgl. §§ 35, 36, 43 und 45 WO-PersV). Es wird empfohlen, als Tag der Stimmabgabe **einheitlich den 12. 4. 2016** und, falls die Durchführung der Stimmabgabe wegen der Größe der Dienststelle oder aus sonstigen Gründen nicht an einem Tag möglich sein sollte, auch den 13. 4. 2016 zu bestimmen. Hiernach würde sich folgender Zeitplan ergeben:

bis 25. Januar 2016:

Erklärung von Nebenstellen oder sonstigen Teilen einer Dienststelle zu Dienststellen i. S. des NPersVG (§ 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NPersVG) oder ggf. deren Aufhebung (§ 6 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 121 Abs. 2 NPersVG);

bis Ende Januar 2016:

Bestellung des Wahlvorstands (§ 18 Abs. 1, §§ 19, 47 Abs. 4, § 49 Abs. 2 und § 52 Abs. 1 NPersVG);

rechtzeitig, spätestens am 8. 2. 2016:

Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 4 WO-PersV);

zwei Wochen nach Bekanntgabe der Namen des Wahlvorstands, spätestens am 22. 2. 2016:

Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen (§ 6 WO-PersV);

spätestens am 28. 2. 2016 — bei Stimmabgabe auch am 13. 4. 2016 spätestens am 1. 3. 2016 —:

Aushang des Wahlausschreibens (§ 8 WO-PersV);

unverzüglich danach:

Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 4 Abs. 2 WO-PersV);

spätestens am 14. 3. 2016, vorausgesetzt, dass das Wahlausschreiben am 28. 2. 2016 ausgehängt wird:

Einreichung der Wahlvorschläge (§ 9 Abs. 2 WO-PersV);

spätestens am 4. 4. 2016:

Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 15 WO-PersV);

am 12. 4., ggf. auch am 13. 4. 2016:

Tag der Stimmabgabe;

danach:

Feststellung der Wahlergebnisse durch die örtlichen Wahlvorstände (§ 22 WO-PersV);

unverzüglich danach:

Feststellung der Wahlergebnisse durch die Wahlvorstände für die Wahlen der Stufenvertretungen (§§ 42, 43 WO-PersV) und Gesamtpersonalräte (§ 45 WO-PersV);

spätestens am 26. 4. 2016 — bei Stimmabgabe auch am 13. 4. 2016, spätestens am 27. 4. 2016 —:

Einberufung der ersten Sitzung der Personalräte und Stufenvertretungen durch die Wahlvorstände (§ 29 Abs. 1, §§ 47, 48 und 49 NPersVG) sowie

Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 53 Abs. 1 NPersVG).

Nach § 4 WO-PersV ist ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Beamtinnen und Beamten sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aufzustellen und an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. In das für die Auslegung bestimmte Wählerverzeichnis sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nur Name und Vorname aufzunehmen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WO-PersV).

Als **Farbe** für die Stimmzettel wird nach § 17 Abs. 2 Satz 2, §§ 40, 43 und 45 WO-PersV bestimmt:

**Stimmzettel** für die Wahl zum

- |  |       |
|--|-------|
| — Personalrat                              | weiß, |
| — Bezirkspersonalrat                       | gelb, |
| — Hauptpersonalrat                         | blau, |
| — Gesamtpersonalrat                        | rosa, |
| — zur Jugend- und Auszubildendenvertretung | grün. |

Es wird gebeten, den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eine Abschrift des Wahlausschreibens und der Wahl Niederschrift zu übersenden.

Wegen der Mustervordrucke zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird auf den Bezugserlass aufmerksam gemacht. Die Vorlagen können aus dem Internet ([www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)) heruntergeladen werden (Pfad: Themen > Öffentliches Dienstrecht & Korruptionsprävention > Personalvertretungsrecht).

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1308

## C. Finanzministerium

### **Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden**

**Erl. d. MF v. 14. 7. 2015 — S 2337-8-33 33 —**

**Bezug:** a) Erl. v. 1. 8. 1978 (Nds. MBl. S. 1653)  
b) RdErl. v. 20. 12. 2007 (Nds. MBl. 2008 S. 372)  
c) RdErl. v. 12. 5. 2009 (Nds. MBl. S. 516)  
d) RdErl. v. 16. 7. 2009 (Nds. MBl. S. 732), zuletzt geändert durch  
Erl. v. 14. 11. 2013 (Nds. MBl. S. 899)

Zur steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden, wird Folgendes bekannt gegeben:

#### 1. Allgemeines

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährten Entschädigungen unterliegen grundsätzlich als Einnahmen aus „sonstiger selbständiger Arbeit“ i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG der Einkommensteuer. Dies gilt insbesondere für Entschädigungen, die für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden.

Steuerfrei sind

- nach § 3 Nr. 13 EStG Reisekostenvergütungen, die nach den Vorschriften des BRKG oder des entsprechenden Landesgesetzes gewährt werden,
- nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG Aufwandsentschädigungen, soweit sie Aufwendungen abgelten, die einkommensteuerrechtlich als Betriebsausgaben berücksichtigungsfähig wären.

#### 2. Anerkennung steuerfreier Aufwandsentschädigungen (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG)

##### 2.1 Ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderats oder eines Stadtrats

2.1.1 Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einer Gemeinde oder Stadt mit	monatlich	jährlich
höchstens 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	104 EUR	1 248 EUR
20 001 bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	166 EUR	1 992 EUR
50 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	204 EUR	2 448 EUR
150 001 bis 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	256 EUR	3 072 EUR
mehr als 450 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	306 EUR	3 672 EUR.

Die pauschalen Entschädigungen und Sitzungsgelder sind jedoch mindestens in Höhe des in R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR genannten Betrags von 200 EUR monatlich steuerfrei. Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Ratsmitgliedschaft während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2.1.2 Neben den steuerfreien Beträgen nach Nummer 2.1.1 wird die Erstattung der tatsächlichen Fahrkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, um an Rats-, Fraktions-, Gruppen- und Ortsvereinssitzungen, Bürgerversammlungen u. Ä. teilzunehmen, als steuerfreie Aufwandsentschädigung anerkannt. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs ist die Wegstreckenentschädigung nach dem BRKG oder dem entsprechenden Landesgesetz maßgebend.

Pauschale Fahrkostenerstattungen — soweit sie zusammen mit den übrigen Entschädigungen die Höchstbeträge nach Nummer 2.1.1 übersteigen — sind dagegen selbst dann steu-

erpflichtig, wenn sie nach Entfernungen oder durchschnittlichen Sitzungszahlen gestaffelt sind.

2.1.3 Die steuerfreien Beträge nach Nummer 2.1.1 erhöhen sich

- a) für Ratsvorsitzende und für Fraktions- sowie Gruppenvorsitzende auf das Doppelte der Beträge nach Nummer 2.1.1,
- b) für die Vertreterinnen und Vertreter der Ratsvorsitzenden auf das Eineindrittelfache der Beträge nach Nummer 2.1.1,
- c) für die Vertreterinnen und Vertreter der hauptamtlichen Bürgermeisterin/Oberbürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters/Oberbürgermeisters (dies sind die so genannten stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder stellvertretenden Bürgermeister bzw. in kreisfreien und großen selbständigen Städten Bürgermeisterin oder Bürgermeister) auf das Doppelte der Beträge nach Nummer 2.1.1.

Sind satzungsgemäß mehrere — gleichberechtigte oder nachrangige — Vertreterinnen oder Vertreter bestellt, so gilt dies für alle Vertreterinnen und Vertreter. Eine Vervielfachung des in R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR genannten steuerfreien Mindestbetrags von 200 EUR monatlich kommt hingegen nicht in Betracht. Übt ein Ratsmitglied mehrere dieser herausgehobenen Tätigkeiten zugleich aus, kann nur der höchste pauschale Steuerfreibetrag gewährt werden. Eine Addition ist nicht zulässig.

#### 2.2 Ehrenamtliche Mitglieder eines Kreistages

2.2.1 Pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder sind steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen:

in einem Landkreis mit	monatlich	jährlich
höchstens 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	204 EUR	2 448 EUR
mehr als 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern	256 EUR	3 072 EUR.

Die steuerfreien Beträge gelten auch für die Regionsabgeordneten der Region Hannover.

Die Nachholung nicht ausgeschöpfter Monatsbeträge in anderen Monaten desselben Kalenderjahres ist zulässig. Dabei kann jedoch der steuerfreie Jahresbetrag uneingeschränkt nur dann angesetzt werden, wenn die Mitgliedschaft im Kreistag während eines ganzen Kalenderjahres bestanden hat.

2.2.2 Die Nummern 2.1.2 und 2.1.3 sind entsprechend anzuwenden.

#### 2.3 Ehrenamtliche Mitglieder eines Samtgemeinderats oder eines Rats einer Mitgliedsgemeinde

Die Regelungen in Nummer 2.1 gelten sinngemäß für Mitglieder eines Samtgemeinderats.

Dabei ist jedoch die Einwohnerzahl der Samtgemeinde maßgebend.

Die Regelungen in Nummer 2.1 gelten auch für Mitglieder des Rates einer Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde. Für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen oder ehrenamtliche Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden erhöhen sich die steuerfreien Beträge auf das Dreifache der Beträge nach Nummer 2.1.1\*), wenn ihnen die repräsentative Vertretung der Gemeinde obliegt (§ 105 Abs. 1, § 106 Abs. 1 NKomVG). Für die Vertreterinnen oder Vertreter der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder ehrenamtlichen Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden erhöhen sich die steuerfreien Beträge auf das Doppelte der Beträge nach Nummer 2.1.1\*).

#### 2.4 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der kommunalen Zweckverbände und der Verbandsversammlungen der Zweckverbände

Die Regelungen der Nummern 2.1 und 2.2 gelten nicht bei kommunalen Zweckverbänden (z. B. Wasserversorgungs- oder Abwasserbeseitigungsverband).

\*) Eine Vervielfältigung des in R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR genannten steuerfreien Mindestbetrags von 200 EUR monatlich kommt nicht in Betracht.

Auf die Mitglieder der Verbandsversammlungen des Zweckverbandes Großraum Braunschweig ist Nummer 2.2 sinngemäß anzuwenden.

#### 2.5 Ehrenamtliche Mitglieder eines Ortsrats und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

Die Regelungen in den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 gelten sinngemäß. Dabei ist jedoch die Einwohnerzahl der Ortschaft maßgebend. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ortsrats (Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister) oder die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach Nummer 2.1.1\*).

#### 2.6 Ehrenamtliche Mitglieder eines Stadtbezirksrates

Die Regelungen in den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 gelten sinngemäß. Dabei ist jedoch die Einwohnerzahl des Stadtbezirks maßgebend. Für Vorsitzende des Stadtbezirksrates (Bezirksbürgermeisterin oder Bezirksbürgermeister) verdoppeln sich die steuerfreien Beträge nach Nummer 2.1.1\*).

#### 2.7 Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren kommunalen Volksvertretungen

Steuerpflichtige, die gleichzeitig Mitglieder mehrerer kommunaler Vertretungen sind, können steuerfreie Entschädigungen i. S. der Nummern 2.1 bis 2.6 nebeneinander beziehen. R 3.12 Abs. 3 Satz 6 LStR ist insoweit nicht anzuwenden.

#### 2.8 Tätigkeit von Abgeordneten in Hauptausschüssen

Die in den Nummern 2.1.1 und 2.2.1 genannten steuerfreien Höchstbeträge berücksichtigen auch die Tätigkeit von Abgeordneten in Hauptausschüssen. Eine pauschale Erhöhung

der Höchstbeträge wegen solcher Tätigkeiten kann deshalb nicht vorgenommen werden.

#### 3. Wirkung der steuerfreien Aufwandsentschädigungen

Mit den steuerfreien Entschädigungen nach Nummer 2 sind alle Aufwendungen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit i. S. der Nummer 2 zusammenhängen, abgegolten. Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, ihre tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie nicht Kosten der Lebensführung sind, die ihre wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt, gegenüber dem Finanzamt nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In diesem Fall können die tatsächlichen Aufwendungen insoweit, als sie die steuerfreien Entschädigungen übersteigen, als Betriebsausgaben berücksichtigt werden.

Die teilweise Anerkennung von Pauschalen und tatsächlichen Kosten nebeneinander ist nicht zulässig; die tatsächlichen Kosten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie für den gesamten Veranlagungszeitraum und alle Kostenarten einheitlich geltend gemacht werden.

#### 4. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der anderen Länder. Er tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2015 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bezugserrasse zu a bis d aufgehoben.

An die  
Oberfinanzdirektion Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1309

## F. Kultusministerium

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übernahme und der Einstellung von Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben

Erl. d. MK v. 12. 10. 2015 — 45-80121/35 —

— VORIS 22420 —

**Bezug:** a) Erl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422)  
— VORIS 64100 —  
b) Erl. v. 1. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 113)  
— VORIS 22420 —

#### 1. Zweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) Zuwendungen für Betriebe, die Auszubildende aus Insolvenzbetrieben zur Fortführung ihrer Ausbildung übernehmen. Ziel dieser Förderung ist es, für diesen Personenkreis mittels finanzieller Hilfen an den Übernahmebetrieb den Abschluss der begonnenen Ausbildung sicherzustellen und dem Übernahmebetrieb die Sicherung des Fachkräftenachwuchses zu ermöglichen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

— Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320),

— Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 470) sowie der  
— Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserrlass zu a —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 mit Betriebsstätte oder Ausbildungsstätte in Niedersachsen, die Auszubildende

aus Insolvenzbetrieben übernehmen und die begonnene Ausbildung in einem Ausbildungsverhältnis nach dem BBiG, der Handwerksordnung, oder dem AltPflG fortführen. Die Fortführung der betrieblichen Ausbildung wird durch eine Zuwendung zur Ausbildungsvergütung gefördert.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

2.3 Bei Vorhaben oder Teilen von solchen, die aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind diese Finanzierungsquellen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

### 3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Unternehmen und Betriebe, Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, Angehörige der Freien Berufe, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen sowie Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (außer Dienststellen des Landes und des Bundes) mit Betriebsstätte oder Ausbildungsstätte in Niedersachsen.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a der Verordnung [EU] Nr. 651/2014, ABl. EU Nr. L 187 S. 1 – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung –).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Betriebsstätte der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers als Standort des Vorhabens i. S. des Artikels 70 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 muss in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorie ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird.

4.2 Der Ausbildungsvertrag muss im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem BBiG, der Handwerksordnung oder dem AltPflG abgeschlossen sein.

4.3 Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Ausbildungsverhältnisse mit einer Vertragslaufzeit von mindestens sechs Monaten Dauer. Es sind nur Ausbildungsverhältnisse förderfähig, deren Ausbildungszeitraum gemäß Ausbildungsvertrag spätestens am 28. 2. 2023 endet. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Projektbeginn gilt das Datum der Unterschrift beider Vertragsparteien unter den Ausbildungsvertrag der aufnehmenden Stelle.

4.4 Auszubildende aus Insolvenzbetrieben i. S. dieser Richtlinie sind Auszubildende, deren Ausbildungsvertrag

- wegen einer Insolvenz,
- wegen Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes oder
- infolge der gemäß § 33 BBiG oder § 24 Handwerksordnung ausgesprochenen Untersagung des Einstellens und Ausbildens

vorzeitig beendet wurde.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben der ausbildenden Stelle für die Ausbildungsvergütung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. Diese Ausgaben werden in Form von standardisierten Einheitskosten nach Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von monatlich 600 EUR anerkannt. Berücksichtigt werden nur die sich aus der Vertragsniederschrift ergebenden vollen Ausbildungsmonate.

5.4 Nicht förderfähig sind (Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 i. V. m. Artikel 13 Abs. 4 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013):

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- der Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.5 Das Berufsausbildungsverhältnis endet nach § 21 BBiG oder § 19 AltPflG.

5.6 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“ (Artikel 7 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1304/2013), „Nachhaltige Entwicklung“ (Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013) und „Gute Arbeit“ (eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an die BR-Drs. 343/13) zu achten.

6.4 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zah-

lenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Mit Eingang des Antrags bei der Bewilligungsstelle gilt abweichend von VV/VV-Gk Nummer 1.3 zu § 44 LHO die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn als erteilt, ohne dass sich daraus ein Anspruch auf die Förderung des Ausbildungsplatzes ableiten lässt. Der Ausbildungsvertrag ist anschließend umgehend der Bewilligungsstelle vorzulegen, da eine Bewilligung der Zuwendung erst nach der Vorlage des unterschriebenen Ausbildungsvertrages erfolgen kann.

7.6 Vor der Bewilligung ist das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers dazu einzuholen, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.7 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres oder nach Einreichung und Prüfung des Verwendungsnachweises. Die Mittel sind nach Vordruck anzufordern. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger auch getätigt wurden. Als Nachweis für das

tatsächliche Bestehen des Ausbildungsverhältnisses sind daher die entsprechenden Gehaltsnachweise oder Lohnjournale mit vorzulegen.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, ihren oder seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

7.8 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-EFRE/ESF ist ein Zwischenverwendungsnachweis nicht zu führen.

Abweichend von Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF ist anstelle eines Sachberichts das Zeugnis der Abschlussprüfung oder eine Bestätigung der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses der zuständigen Stelle vorzulegen.

## 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 11. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugerlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 10. 2015 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1310

## H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen**

**RdErl. d. ML v. 16. 10. 2015 — 406-64030/1-2.6 —**

— VORIS 79100 —

**Bezug:** a) RdErl. v. 16. 10. 2007 (Nds. MBl. S. 1379), geändert durch RdErl. v. 3. 1. 2011 (Nds. MBl. S. 155)  
— VORIS 79100 —  
b) RdErl. v. 6. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 447)  
— VORIS 79100 —

#### Inhaltsübersicht

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Erstaufforstung
- C. Naturnahe Waldbewirtschaftung
- D. Forstwirtschaftliche Infrastruktur
- E. Schlussbestimmungen

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen unter finanzieller Beteiligung des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Die beihilferechtliche Genehmigung der GAK-Forstmaßnahmen erfolgte durch Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. 8. 2015 (staatliche Beihilfe Nr. SA.39954 [2014/N]).

Die Zuwendungen stellen staatliche Beihilfen gemäß und in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1) (im Folgenden: Rahmenregelung) dar.

1.2 Ziel der Förderung ist es, die Forstwirtschaft in den Stand zu versetzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit

die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Nachteile durch geringe Flächengröße, ungünstige Flächengestalt, durch Besitzersplitterung, durch Gemengelage, unzureichenden Waldaufschluss und durch andere Struktur-mängel sollen durch die Förderung gemindert werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

2.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen oder juristische Personen (des privaten und öffentlichen Rechts), sofern sie land- und forstwirtschaftliche Flächen besitzen (z. B. Forstgenossenschaften nach dem Realverbandsgesetz) sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und diesen gleichgestellte Zusammenschlüsse von Waldbesitzenden i. S. des Bundeswaldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

2.2 Zuwendungsempfänger für die Strukturdatenerfassung nach Nummer 12.1 sind anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse i. S. des Bundeswaldgesetzes.

2.3 Von Zuwendungen ausgeschlossen sind:

- Bund, Länder, die Anstalt Niedersächsische Landesforsten sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten juristischen Personen sind nicht förderfähig.
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rdnr. 26 i. V. m. Rdnr. 35 Nr. 15 der Rahmenregelung.

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben (Rdnr. 27 der Rahmenregelung).
- Große Unternehmen (mehr als 250 Beschäftigte und Jahresumsatz über 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme über 43 Mio. EUR, Rdnr. 35 Nr. 14 der Rahmenregelung i. V. m. Anhang I der Verordnung [EU] Nr. 702/2014).

2.4 Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme, z. B. Bodenschutzkalkung (Nummer 12.3) oder eines Wegebaus (Nummer 16.1) im Körperschafts- oder Privatwald, können sein:

- private Personen, die Wald besitzen,
- kommunale Körperschaften,
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

Ausgaben für die Durchführung der Trägerschaft sind nicht förderfähig.

### 3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Maßnahmen müssen den Grundsätzen und Zielen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie des Natur- und Umweltschutzes (insbesondere §§ 1 und 2 BNatSchG sowie Erfordernisse nach der sog. FFH-Richtlinie und der sog. EG-Vogelschutzrichtlinie) und des Tierschutzes (§ 1 Tierschutzgesetz) sind zu beachten.

3.2 Wer Zuwendungen empfängt, muss, sofern es sich nicht um einen forstwirtschaftlichen Zusammenschluss i. S. des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentum an den begünstigten Flächen haben oder schriftliche Einverständniserklärungen der entsprechend Berechtigten vorlegen.

3.3 Maßnahmen auf Flächen, die der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers zum Zweck des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden sind, sind nicht förderfähig.

3.4 Abweichend von der VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO gelten die Erstellung von Standortgutachten nach Nummer 8 (Erstaufforstung und Nachbesserungen) sowie die Vorarbeiten nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten) mit Ausnahme der Strukturdatenerfassung nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.

### 4. Bemessungsgrundlage

4.1 Es sind nur die notwendigen und angemessenen Ausgaben und unbare Eigenleistungen förderfähig, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen, gewährter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen sowie Kreditbeschaffungskosten verbleiben. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

4.2 Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und deren Familienangehörigen (unbare Eigenleistung) sind förderfähig bis zu 80 % des angemessenen Aufwandes bei anteilfinanzierten Maßnahmen bzw. der Zuwendungspauschalen (siehe **Anlage 5**). Als Grundlage sind vergleichbare Arbeiten, die sich durch die Vergabe an Unternehmen oder bei der Durchführung in der Anstalt Niedersächsische Landesforsten ergeben würden, zu verwenden.

4.3 Wer Zuwendungen beantragt, kann Sachleistungen bis zu 80 % des örtlichen Marktwertes als förderfähig ansetzen. Es sind mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen.

4.4 Im Übrigen entscheidet die Bewilligungsstelle über die Angemessenheit der veranschlagten nicht baren Leistungen.

4.5 Auf den Abzug von Leistungen Dritter wird verzichtet, soweit die für die einzelnen Maßnahmen geforderten Eigenmittel nicht überschritten werden. Übersteigen die Drittmittel den Eigenanteil, so sind diese gemäß den allgemeinen zuwendungsrechtlichen Vorgaben (Nummer 2.5 der VV zu § 44 LHO) zur Entlastung des Zuwendungsgebers einzusetzen. Die Umsatzsteuer gehört hierbei zu dem nicht förderfähigen Eigenanteil.

4.6 Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) je Antrag beträgt 1 000 EUR.

### 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Festsetzung der Zuwendung und endet mit Ablauf (31. Dezember)

- des zehnten Jahres für Maßnahmen nach Nummer 8.1 (Erstaufforstung), Nummer 12.2 (Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung) und Nummer 16 (Infrastruktur),
- des fünften Jahres bei allen übrigen Maßnahmen.

Innerhalb der Zweckbindungsfrist sind die geförderten Vorhaben wie Kulturen, Anlagen und Bauten sachgemäß zu unterhalten und zu pflegen.

Bei geförderten Vorhaben zur Bodenschutzkalkung ist innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fortbestand des Waldes zu erhalten und zu sichern.

5.2 Die in der Entscheidung der Europäischen Kommission zur staatlichen Beihilfe „GAK-Forst“ enthaltenen Vorgaben sind verbindlich. Die Entscheidung kann unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) eingesehen werden.

### 6. Anweisungen zum Verfahren

#### 6.1 Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie oder in dem unmittelbar im Inland geltenden Gemeinschaftsrecht der EU abweichende Regelungen getroffen sind. Bei den Fördermaßnahmen gelten bei der Auszahlung der Zuwendung die verfahrenstechnischen Vorgaben der EU-Zahlstelle und die Besondere Dienstanweisung in der jeweils geltenden Fassung.

#### 6.2 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

#### 6.3 Antragsunterlagen, Vordrucke

Es sind ausschließlich die vom ML vorgegebenen einheitlichen Vordrucke zu verwenden, die bei der Bewilligungsstelle erhältlich sind. Die Formulare enthalten mindestens die Informationen gemäß Rdnr. 71 der Rahmenregelung.

Die Bewilligungsstelle kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen verlangen.

#### 6.4 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt im Rahmen einer Stichtagsregelung. Vollständige Antragsunterlagen sind bis zu folgenden Stichtagen bei der Bewilligungsbehörde (Regionalstelle) einzureichen:

Forstliche Infrastruktur (Nummer 16), Bodenschutzkalkung (Nummer 12.3), Strukturdatenerfassung (Nummer 12.1)	bis zum 1. April des Jahres
Kulturen (Nummern 8 und 12.2), Pflegeprämie (Nummern 10.2.2 und 14.2.3)	bis zum 30. Juni des Jahres
Kulturen (Nummern 8 und 12.2), forstliche Infrastruktur (Nummer 16), Bodenschutzkalkung (Nummer 12.3)	bis zum 30. September des Jahres.

Abweichende Regelungen werden im Ausnahmefall vom ML festgelegt.

## B. Förderung der Erstaufforstung

### 7. Zuwendungszweck

Ziel ist eine Waldmehrung durch Aufforstung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Angepasste Wildbestände sind Grundlage für die Entstehung stabiler, multifunktionaler Wälder mit standortgemäßer Baumartenzusammensetzung, die zum Klimaschutz und zur Entwicklung der biologischen Vielfalt beitragen und als nachhaltiger Lieferant für den Rohstoff Holz dienen können.

Der Begriff „standortgemäß“\*) schließt die ökologische Zuverlässigkeit der Baumarten anhand folgender Merkmale ein:

- Die Art muss an den Boden und das Klima angepasst sein.
- Die Art muss den Boden langfristig verbessern, i. S. optimaler Stoffkreisläufe. Das betrifft sowohl die Durchwurzelung des Mineralbodens als auch die Humusbildung und -umsetzung im intakten Zersetzer- und Mineralisierungsketten.
- Die Art darf keine Krankheiten verbreiten oder zu sonstigen Labilisierungen beitragen.
- Die Art muss mischbar sein, d. h. sich mit einheimischen Faunen- und Florenelementen ökologisch verbinden lassen.
- Die Art muss sich selbst durch natürliche Verjüngung erneuern lassen.
- Die Art soll möglichst in der Lage sein, in optimalen vertikal gestaffelten Waldstrukturen waldbaulich geführt zu werden.

Die Maßnahme ist bis zum 31. 12. 2016 befristet.

### 8. Gegenstand der Zuwendung

Bei der Neuanlage von Wald auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind folgende Maßnahmen förderfähig:

8.1 Kulturbegründung durch Saat und Pflanzung jeweils einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung, Schutz und Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre. Hierunter fallen auch Erhebungen, wie z. B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen.

8.2 Nachbesserungen, wenn bei den geförderten Kulturen in den ersten drei Jahren nach der Aufforstung aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzenden den Ausfall nicht zu vertreten haben. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

### 9. Zuwendungsvoraussetzungen

9.1 Die Förderung erfolgt mit der Verpflichtung, dass die sachgemäße Erstellung, die ordnungsgemäße Pflege der aufgeforsteten Flächen und der Schutz der geförderten Anlagen gewährleistet werden.

9.2 Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgemäßer Baumarten zuwendungsfähig. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten, der sich über das Leitbild des jeweiligen Waldentwicklungstyps (WET) ergibt (siehe **Anlagen 1 und 2**). Bei der Waldrandgestaltung sind heimischen Bäumen und Sträuchern zu verwenden.

9.3 Die Pflanzenzahl und die Mischungsform müssen nach Wuchsgebiet, Standort und WET angemessen sein. Maßgeblich ist das jeweilige Verjüngungsziel bei den WET. Der Pflanzenrahmen (siehe **Anlage 3**) bestimmt die minimale als auch die maximale Pflanzenzahl, die aktiv auf der geförderten Fläche eingebracht werden darf. Bei Zuwiderhandlung wird das gesamte Vorhaben von der Förderung ausgeschlossen.

Die Nettoarbeitsfläche (Pflanzfläche) ist die Kulturfläche, auf der unter Berücksichtigung eines ausreichenden Abstandes u. a. zu Waldrändern, Wegen, Erschließungslinien, Gewässern, Schirmbäumen und ggf. freizulassenden Rückegassen gepflanzt werden soll.

\*) Nach Prof. Dr. Hans-Jürgen Otto, „Aus dem Walde“, Heft 42, 1989.

Die Vorgaben bei den prozentualen Anteilen von Haupt-, Misch- und Begleitbaumarten beim WET sind einzuhalten. Eine Bündelung der Anteile von Haupt- oder Misch- und Begleitbaumart auf dieselbe Baumart ist nicht zulässig. Bei der Umsetzung des WET muss die Begleitbaumart mit mindestens 10 % berücksichtigt werden, dabei sind ausschließlich Baumarten der Gruppe 1 zu verwenden. Der Anteil der Begleitbaumart kann auch über eine gesicherte Naturverjüngung entstehen.

Die Hauptbaumart ist die vorherrschende Baumart im Bestand, die die waldbauliche und betriebswirtschaftliche Zielsetzung bestimmt, Mischbaumarten sind mit mindestens 10 % in der Fläche vertreten. Ergänzende Mischbaumarten werden gruppen- bis horstweise bzw. kleinflächenweise (Flächengröße von maximal 0,25 ha bzw. ein Durchmesser von 20 m bis 50 m) eingebracht. Bei dienenden Mischbaumarten ist eine einzelstamm- bis gruppenweise Mischung zulässig, wenn der WET dies vorsieht.

9.4 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut. Die Herkunftsempfehlungen nach dem Bezugsrlass zu b sind hierbei maßgebend. Förderfähig ist das verwendete Saat- und Pflanzgut, welches mindestens der Kategorie „ausgewählt“ entspricht.

Die Bewilligungsstelle kann in besonders zu begründenden Einzelfällen mit Zustimmung des ML Ausnahmen zulassen.

9.5 Bei Verwendung von Einzelschutz sind Verfahren förderfähig, die einen wirksamen und dauerhaften Schutz gewährleisten wie z. B. Fegeschutzspiralen, Wuchshüllen, Tonkinstäbe für Rehwild nur als Fegeschutz (Minstdurchmesser Stabstärke 18 bis 20 mm). Verfahren, die eine periodisch wiederkehrende Nachbehandlung erfordern sowie der Einsatz chemischer Mittel sind nicht förderfähig.

9.6 Die Anpflanzung von Esche ist aufgrund der aktuellen Waldschutzsituation auf die Beimischung als Begleitbaumart begrenzt.

9.7 Die Verwendung von Großpflanzen > 120 cm (Kirsche und Edellaubholz > 150 cm) ist auf Sondersituationen wie Konkurrenzvegetation oder Wildverbiss zu beschränken. Dem Förderantrag ist eine Vergleichskalkulation beizufügen, die den wirtschaftlichen Einsatz der Großpflanzen gegenüber dem Standardsortiment belegt.

Haben diejenigen, die Zuwendung erhalten, einen direkten Einfluss auf die Abschussplanung, ist die Verwendung von Großpflanzen nicht förderfähig.

Bei Verwendung von Großpflanzen erfolgt keine Zaunbauförderung.

9.8 Die Mindestgröße beträgt 1 ha zusammenhängende Fläche. Bei Anschluss an bestehende Waldflächen ist eine Mindestpflanzfläche von 0,3 ha einzuhalten.

9.9 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- der Anbau von Douglasie auf folgenden Standorten:
  - in Nationalparks, Kernzonen der Biosphärenreservate oder gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG,
  - auf Flächen von wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) in FFH-Gebieten,
  - auf laubholzfähigen Standorten (z. B. naturnahe Waldmeister-Buchenwälder, Sternmieren-Hainbuchen-Stieleichenwälder) mit einer guten bis sehr guten Nährstoffversorgung (Nährstoffziffer 4+ und besser, siehe Anlage 2);
- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit (Spanne zwischen zwei Erntehieben) bis 20 Jahre, sowie die Anpflanzung von schnellwachsenden Bäumen und ähnliche Sonderkulturen;
- Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten, Nationalparks, gesetzlich geschützten Biotopen sowie Natura 2000-Gebieten führen;
- Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern. Die Entscheidung darüber trifft die Waldbehörde im Rahmen von § 9 NWaldLG;

- Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen sowie andere Maßnahmen aufgrund behördlicher Auflagen;
- Maßnahmen, bei denen ein Tiefumbruch von mehr als 100 cm Tiefe durchgeführt wird (Gesamtmaßnahme einschließlich Pflanzenbeschaffung, Pflanzung, Zaunbau).

## 10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 10.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Bei der Fördermaßnahme nach Nummer 8 (Erstaufforstung) kann die Zuwendung abweichend als Vollfinanzierung nach Nummer 10.2.1 Abs. 3 dritter Spiegelstrich gewährt werden. Nummer 2.2 der VV-Gk zu § 44 LHO bleibt unberührt.

### 10.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 10.2.1 Kulturbegründung und Kulturpflege:

Die Baumarten sind nach ihrer ökologischen Zuträglichkeit in zwei Gruppen eingeteilt (siehe **Anlage 4**). Zuwendungsfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben

- für die Baumarten der Gruppe 1 bis zu 100 %,
- für die Baumarten der Gruppe 2 bis zu 50 % und
- Sträucher bis 100 %.

Insgesamt dürfen die sich aus den nachgewiesenen Ausgaben ergebenden Förderbeträge die nachfolgenden Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Ausgaben bei Kulturbegründung und Kulturpflege:

- bis zu 80 % für Mischkulturen mit mindestens 50 % Laubbaumanteil,
- bis zu 90 % für Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil
- bis zu 100 % für reine Laubbaumkulturen. Am Ende des Zweckbindungszeitraums ist ein Nadelholzanteil von maximal 10 % aus Naturverjüngung zulässig.

10.2.2 Der für die Kulturpflege zu ermittelnde Zuschuss kann einmalig im fünften Standjahr der geförderten Kultur auf Antrag gewährt werden, wenn die Bewilligungsstelle (Regionalstelle) die erforderliche ordnungsgemäße Pflege der Kultur bescheinigt. Die geförderte Kultur darf keine Mängel erkennen lassen, die das Bestandesziel infrage stellen. Für die Bemessung des Zuschusses sind die Zuwendungssätze der Anlage 5 heranzuziehen.

10.2.3 Die Berechnung des Investitionszuschusses erfolgt auf Grundlage von kalkulierten Zuwendungspauschalen (a) und durch Anteilfinanzierung bei den Teilmaßnahmen Vorarbeiten und Pflanzenbeschaffung (b). Aus der Summe von (a) und (b) ergibt sich die Gesamtzuwendung. Dabei kann auf einen Ausgabennachweis bei (a) verzichtet werden.

Die Zuwendungspauschalen werden vom ML festgelegt (siehe Anlage 5). Bei Maßnahmen auf abgrenzbaren Teilflächen ist bei der Anwendung flächenbezogener Pauschalbeträge die bearbeitete Fläche maßgeblich. Bei nicht aufgeführten Teilmaßnahmen sind die Beträge für vergleichbare Maßnahmen zugrunde zu legen. Die Förderhöchstsätze nach Nummer 10.2.1 Abs. 3 dürfen nicht überschritten werden.

## C. Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

### 11. Zuwendungszweck

Ziel der Förderung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung ist die Entwicklung stabiler, standortgemäßer, vitaler Wälder unter Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels. Naturnahe Wälder dienen als Kohlenstoffspeicher, senken die Anbau Risiken wie Sturm, Waldbrand, Kalamitäten, tragen zur Sicherung der biologischen Vielfalt und zur Verbesserung der ökologischen Funktionen (Wasser-, Klima-, Immissions-, Bodenschutz etc.) bei. Dabei können die Maßnahmen zudem der Erweiterung der Lebensraumtypen-Fläche dienen.

Die Vorarbeiten schaffen hierzu die Grundlagen für die Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Daneben müssen die Wildbestände den Erfordernissen einer naturnahen Waldbewirtschaftung angepasst werden.

## 12. Gegenstand der Zuwendung

### 12.1 Vorarbeiten

Vorarbeiten, die u. a. der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung (Nummer 12.3) dienen. Hierzu zählen Untersuchungen, Analysen, fachliche Stellungnahmen, Erhebungen, Standortgutachten sowie die erstmalige Strukturdatenerfassung einschließlich deren Darstellung und Auswertung.

### 12.2 Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung

Unter der Voraussetzung, dass der auf der Ausgangsfläche ggf. vorhandene Laubwaldanteil mindestens erhalten bleibt, sind folgende Vorhaben förderfähig:

- Umbau von Nadelholz-Reinbeständen und von nicht standortgemäßen oder nicht klimatorientierten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände. Als Nadelholz-Reinbestände gelten Nadelholzbestände mit maximal 20 % Laubbaumarten in der herrschenden Bestandesschicht. Maßgeblich ist die Anteilsfläche.
- Weiterentwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Waldgesellschaften, wenn die Bestände qualitativ geringwertig (Wertklasse 3, Nummer 13.2.6) oder leistungsschwach sind.

Als leistungsschwach gelten Fichtenbestände mit einer Leistungsklasse  $\leq 8$  und Kiefernbestände mit einer Leistungsklasse  $\leq 4$ . Der nachfolgende Waldentwicklungstyp (WET) muss der naturnahen Waldgesellschaft entsprechen.

Die künftigen Baumarten sollen in ihrer ökologischen Zuträglichkeit gegenüber dem Ausgangsbestand mindestens gleichwertig sein.

- Begründung von stabilen Laub- und Mischbeständen als Folgemaßnahme in Zusammenhang mit neuartigen Waldschäden, Wurf, Bruch oder sonstigen Schadereignissen sowie Waldbrand, wenn der Anteil der geschädigten Bestandsglieder der Hauptholzart mehr als 30 % beträgt und der Restbestockungsgrad unter 0,6 liegt.

12.2.1 Förderfähig sind Wiederaufforstung sowie Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) mit standortgemäßen Baum- und Straucharten durch Saat und Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung, Waldrandgestaltung sowie Schutz und Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten, der sich über das Leitbild des jeweiligen Waldentwicklungstyps WET ergibt (siehe Anlage 1). Bei der Waldrandgestaltung sind heimische Bäume und Sträucher zu verwenden.

12.2.2 Förderfähig sind Nachbesserungen (Saat und Pflanzung), wenn bei den geförderten Kulturen in den ersten drei Jahren nach der Aufforstung aufgrund natürlicher Ereignisse (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.

### 12.3 Bodenschutzkalkung

Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachtlicher Nachweis gemäß Nummer 13.4).

## 13. Zuwendungsvoraussetzungen

13.1 Die Strukturdatenerfassung nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten) muss sich über den gesamten mit der Erfassung einverstandenen Nichtstaatswald des Erhebungsraums erstrecken. Für überregionale Auswertungen ist dem Land ein Exemplar der erfassten Strukturdaten in einer vorgegebenen digitalen Form kostenfrei zu überlassen.

13.2 Maßnahmen nach Nummer 12.2 (Umstellung auf eine naturnahe Waldwirtschaft):

13.2.1 Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten), von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden. Die Förderung setzt die Erstellung eines Standortgutachtens auf bisher nicht kartierten Flächen voraus.

13.2.2 Die grundsätzliche Vermeidung von Kahlschlägen sichert stabile Waldstrukturen. Ausnahmen können aus waldbaulichen und ökologischen Gründen zugelassen werden, dabei bedarf die Notwendigkeit von Kahlschlagverfahren einer besonderen Begründung (Definition Kahlschlag siehe § 12 Abs. 1 NWaldLG).

13.2.3 Zuwendungsvoraussetzung bei „sonstigen Schadereignissen“:

Kulturmaßnahmen aufgrund biotischer Schäden sind nach Nummer 12.2 dritter Spiegelstrich förderfähig, wenn die Waldbesitzenden im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft die Schadensursache nicht zu vertreten haben. Bei der Schadensermittlung können auch Bäume berücksichtigt werden, die in den Vorjahren aus Waldschutzgründen bereits entnommen wurden.

Gefördert werden Maßnahmen in durch biotische Schaderreger betroffenen Beständen, deren Schäden überörtliche, mindestens regional, erhebliche Ausmaße angenommen haben und von den Waldbesitzenden nicht oder nur mit erheblichem Aufwand zu beheben sind. Je nach Schadensursache sind diese Schäden nicht auf Einzelbestände begrenzt, d. h. die Schäden sind vor Ort bestandesübergreifend eindeutig erkennbar.

Förderfähig sind Maßnahmen gegen den Befall durch Wurzelschwamm, die Eichenkomplexerkrankung und das Eschentriebsterben. Bei Bedarf können weitere Naturereignisse auf Grundlage von Empfehlungen der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt vom ML zugelassen werden.

Unberücksichtigt bleiben Schäden durch Wild, Borkenkäfer oder Rotfäule.

Grundsätzlich fallen Kiefernbestände, die Schäden durch Wurzelschwamm aufweisen, unter diese Regelung, im Einzelfall auch Fichtenbestände. Voraussetzung für eine Neuanpflanzung ist ein bereits erheblich fortgeschrittener Schadensverlauf, d. h. es sind bereits Wurzelschwamm-Ausfalllöcher entstanden. Der Nachweis des Wurzelschwammbefalls erfolgt anhand von Fruchtkörpern an Stubben und abgestorbenen Bäumen. Eine Besichtigung und Begutachtung durch die Bewilligungsstelle (Regionalstelle) vor Bewilligung ist bei Kiefer empfohlen, bei Fichte erforderlich. Eine Anpflanzung von WET mit führendem Nadelholz auf durch Wurzelschwamm vorgeschädigten Flächen ist nicht förderfähig. Bei der Baumartenwahl ist eine möglichst breite Mischung aus standortgemäßen Baumarten unter Berücksichtigung von erfahrungsgemäß weniger befallenen Laubböhlzern zu verwenden.

Bei der Förderung von Kulturmaßnahmen mit Vorschädigung im Rahmen der Eichenkomplexerkrankung ist eine Umwandlung in einen WET mit führendem Nadelholz nicht förderfähig.

13.2.4 Das Mindestalter der Ausgangsbestände beträgt 50 Jahre. Erreicht die Kiefer eine Leistungsklasse über 5 errechnet sich das Mindestalter aus Leistungsklasse (LK)  $\times$  10. Die Bewilligungsstelle (Regionalstelle) kann in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Bewilligungsstelle (Regionalstelle) spätestens vier Wochen vor dem Eingriff in den Ausgangsbestand von der geplanten Maßnahme schriftlich in Kenntnis gesetzt wird und die Maßnahme befürwortet.

Die Grenze beim Alter der Ausgangsbestände ist bei Fichte auf maximal 100 Jahre und bei Kiefer auf maximal 120 Jahre begrenzt. In besonders begründeten Einzelfällen, z. B. bei leistungsschwachen Fichten- und Kiefernbeständen (bei Fichte  $\leq$  LK 8, bei Kiefer  $\leq$  LK 4), kann von den oberen Altersgrenzen abgewichen werden. Die Begründung ist dem Zuwendungsantrag beizufügen. Nummer 12.2 dritter Spiegelstrich bleibt unberührt.

13.2.5 Bei der Verjüngung in Waldentwicklungstypen (WET) gemäß Nummer 12.2 erster Spiegelstrich (Umbau) und zweiter Spiegelstrich (Weiterentwicklung/Wiederherstellung) mit führenden Halbschatt- und Schattbaumarten beträgt der Bestockungsgrad des Ausgangsbestandes nach der Durchführung des Vorbereitungszieles mindestens 0,6.

13.2.6 Bei qualitativ schlechtwüchsigen Beständen, die gemäß den aktuellen Niedersächsischen Waldbewertungsrichtlinien (Bestandessortentafeln, [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de)) der Wertklasse 3 zugeordnet werden, kann der Bestand abweichend von Nummer 13.2.5 bis auf einen Bestockungsgrad von 0,4 zurückgenommen werden. Bei der Ermittlung des Stammholzanteiles ist das Palettenholz mit zu berücksichtigen.

Die vorbereitenden Maßnahmen im Altholz sind der Bewilligungsstelle (Regionalstelle) spätestens zwei Wochen vor der Durchführung schriftlich anzuzeigen.

13.2.7 Von der Regelung nach den Nummern 13.2.5 und 13.2.6 ist der Umbau von Beständen ausgenommen, bei denen die Bewilligungsstelle (Regionalstelle) die Notwendigkeit einer stärkeren Bestockungsgrad-Absenkung oder eines Kahlschlags im Voraus ausdrücklich befürwortet, z. B. bei nicht standortgemäßen Baumarten auf labilen Standorten.

Die vorbereitenden Maßnahmen im Altholz sind der Bewilligungsstelle (Regionalstelle) auch hier spätestens zwei Wochen vor Durchführung schriftlich anzuzeigen.

13.2.8 Bei der Verjüngung in WET mit führenden typischen Lichtbaumarten (z. B. Eiche, Erle, Edellaubholz, Kiefer) ist mindestens ein lockerer Schirm mit einem Bestockungsgrad von 0,2 zu erhalten.

13.2.9 Fichten-Ausgangsbestände sind aus Stabilitätsgründen von den Vorgaben zum Bestockungsgrad (Nummern 13.2.5 bis 13.2.8) ausgenommen.

13.2.10 Die Bestimmungen der Nummern 9.1 bis 9.7 gelten bei Maßnahmen nach Nummer 12.2 (Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft) entsprechend.

13.2.11 Die Mindestpflanzfläche beträgt 0,3 ha zusammenhängende Fläche.

13.3 Ausgeschlossen von einer Förderung sind:

- der Anbau von Douglasie auf folgenden Standorten:
  - in Nationalparks, Kernzonen der Biosphärenreservate oder gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG,
  - auf Flächen von wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) in FFH-Gebieten,
  - auf laubholzfähigen Standorten (z. B. naturnahe Waldmeister-Buchenwälder, Sternmieren-Hainbuchen-Stieleichenwälder) mit einer guten bis sehr guten Nährstoffversorgung (Nährstoffziffer 4 + und besser),
- die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit (Spanne zwischen zwei Erntehieben) bis 20 Jahre sowie Anpflanzungen von schnellwachsenden Bäumen und ähnliche Sonderkulturen,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie andere Maßnahmen aufgrund behördlicher Auflagen,
- Maßnahmen, bei denen ein Tiefumbruch von mehr als 100 cm Tiefe durchgeführt wird (Gesamtmaßnahme einschließlich Pflanzenbeschaffung, Pflanzung, Zaunbau).

13.4 Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 12.3 (Bodenschutzkalkung) ist, dass eine gutachtliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme (auch im Hinblick auf Natura 2000) bestätigt; ggf. ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

## 14. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 14.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Bei Maßnahmen nach Nummer 12.3 (Bodenschutzkalkung) kann die Zuwendung abweichend als Vollfinanzierung nach

Nummer 14.2.4 Abs. 2 und 3 gewährt werden. Nummer 2.2 VV-Gk zu § 44 LHO bleibt unberührt.

#### 14.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

14.2.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 12.1 (Vorarbeiten) — soweit sie durch Dritte durchgeführt werden — bis zu 80 % der nachgewiesenen Ausgaben. Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bis zu 50 % — soweit die Maßnahmen durch Dritte durchgeführt werden — wenn die Strukturdatenerfassung sich auf die Mitgliedsfläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses begrenzt.

14.2.2 Die Baumarten sind nach ihrer ökologischen Zutraglichkeit in zwei Gruppen eingeteilt (siehe **Anlage 4**). Zuwendungsfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben

- für die Baumarten der Gruppe 1 bis zu 100 %,
- für die Baumarten der Gruppe 2 bis zu 50 % und
- Sträucher bis 100 %.

Insgesamt dürfen die sich aus den nachgewiesenen Ausgaben ergebenden Förderbeträge die nachfolgenden Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für die Ausgaben der Maßnahmen nach Nummer 12.2 (Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft)

- bis zu 70 % bei Mischkulturen mit mindestens 50 % Laubbaumanteil sowie Voranbau mit Weißtanne und bei Naturverjüngungsverfahren,
- bis zu 60 % bei Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubbaumanteil auf Standorten mit Wasserhaushaltsziffer 42, 42 t und 43 i. V. m. Nährstoffziffer 3— und schwächer. Gilt nur für WET 90 als Ausnahmeregelung,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen mit bis zu 20 % Nadelbaumanteil und bei Naturverjüngungsverfahren.

14.2.3 Nummer 10.2.2 gilt entsprechend.

14.2.4 Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nummer 12.3 (Bodenschutzkalkung) bis zu 90 % der nachgewiesenen Ausgaben.

Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung bei Waldflächen, deren private Besitzer im Kalkungsgebiet nicht mehr als 30 ha Waldfläche besitzen, bis zu 100 %.

In Gemarkungen mit intensiver Gemengelage, insbesondere in Realteilungsgebieten, können auch Waldflächen, die die Voraussetzungen von vorgenanntem Satz nicht erfüllen (Kommunal- und Großprivatwald), im Interesse einer Erleichterung der gemeinsamen Abwicklung berücksichtigt werden, soweit deren Anteil nicht mehr als 20 % der gesamten Waldkalkungsfläche beträgt.

14.2.5 Die Berechnung des Investitionszuschusses erfolgt auf Grundlage von kalkulierten Zuwendungspauschalen (a) und durch Anteilfinanzierung bei den Teilmaßnahmen Vorarbeiten und Pflanzenbeschaffung (b). Aus der Summe von (a) und (b) ergibt sich die Gesamtzuwendung. Dabei kann auf einen Ausgabennachweis bei (a) verzichtet werden. Die Zuwendungspauschalen werden vom ML festgelegt (siehe Anlage 5). Bei Maßnahmen auf abgrenzbaren Teilflächen ist bei der Anwendung flächenbezogener Pauschalbeträge die bearbeitete Fläche maßgeblich. Bei nicht aufgeführten Teilmaßnahmen sind die Beträge für vergleichbare Maßnahmen zugrunde zu legen. Die Förderhöchstsätze nach Nummer 14.2.2 Abs. 3 dürfen nicht überschritten werden.

### D. Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur

#### 15. Zuwendungszweck

Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur unzureichend erschlossener Waldgebiete. Dies dient gleichermaßen dazu, den Wald für die Bevölkerung zugänglich zu machen, einen öffentlichen Mehrwert für die Erholung, Freizeitgestaltung und Tourismus zu erreichen, zur Prävention und Bewältigung von Schadereignissen und ist Grundlage einer Boden schonenden und nachhaltigen Bewirtschaftung von Waldbeständen.

Zur Vorbeugung von Kalamitäten von Pflanzenschädlingen sollen Einrichtungen zur Nasslagerung (Wasserlagerung) und

dadurch Konservierung von Holz geschaffen werden können. Dies ermöglicht nach Schadereignissen die Aufarbeitung und den Abtransport von Rundholz, das ohne Abtransport und Konservierung zur Vermehrung von Schaderregern, insbesondere des Borkenkäfers, führen würde. Ziel dabei ist auch die Vermeidung eines flächendeckenden Insektizideinsatzes in den Beständen.

#### 16. Gegenstand der Zuwendung

##### 16.1 Wegebau

16.1.1 Ausbau vorhandener forstwirtschaftlicher Wege oder Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege aus den in Nummer 15 Abs. 1 genannten Gründen.

Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen, Anbindung von Wegen und Rückegassen sowie erforderliche werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme. Die Anlagen sind nicht gesondert förderfähig.

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

16.1.2 Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege im Zusammenhang mit der Bewältigung von Schadereignissen überregionaler Bedeutung. Die Anwendung der Regelung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des ML.

##### 16.2 Holzkonservierungsanlagen

Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Nasslagerung (Wasserlagerung) von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung aus den in Nummer 15 Abs. 2 genannten Gründen. Dies beinhaltet Investitionen zur Beregnung oder zur Einlagerung des Holzes in Gewässer zur Schaffung ungünstiger Bedingungen für Pilze und Insekten. Ein Einsatz von chemischen Mitteln ist nicht zulässig.

#### 17. Ausschluss von der Förderung

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 17.1 Neubau forstwirtschaftlicher Wege.
- 17.2 Wege mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.
- 17.3 Grundsätzlich Wege mit Schwarz- oder Betondecken.
- 17.4 Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.
- 17.5 Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländebedingungen) gefördert werden. Die Entscheidung trifft die Bewilligungsstelle aufgrund gesondert vorzulegender Begründung.
- 17.6 Erwerb von Grund und Boden.
- 17.7 Mehrkosten, die bei Überschreitung einer Fahrbahnbreite von 3,50 m entstehen, soweit sie nicht durch verkehrstechnische Anforderungen (z. B. in Kurven, Einmündungen usw.) erforderlich sind.
- 17.8 Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten für die Bauausführung sowie von Fachliteratur.
- 17.9 Verarbeitungsinvestitionen (nach Nummer 16.2 Holzkonservierungsanlagen).
- 17.10 Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung (nach Nummer 16.2).

#### 18. Zuwendungsvoraussetzungen

18.1 Bei der Durchführung der Maßnahme nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) sind die behördenverbindlichen Fachplanungen zu berücksichtigen.

18.2 Bei Planung und Ausführung der Vorhaben nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) sind die anerkannt-

ten Regeln des forstlichen Wegebau, z. B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (Arbeitsblatt DWA – A 904) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Zuwendungsfähig sind auch den Zweck erfüllende Einfachbauweisen.

18.3 Bei Maßnahmen nach Nummer 16.1.1 (Wegeausbau) ist dem Antrag eine Kosten-Nutzen-Analyse (Zweckmäßigkeitssachverhalt) beizufügen. Aus dem Zweckmäßigkeitssachverhalt muss der forstwirtschaftliche Nutzen für die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger eindeutig hervorgehen. Bei Förderanträgen von kommunalen Körperschaften ohne Waldbesitz bzw. anteiligem Waldbesitz im Erschließungsgebiet (Trägerschaft), gilt Folgendes:

Die Mehrheit der von einer Wegebaumaßnahme direkt betroffenen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer müssen der Maßnahme nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) zustimmen.

Die Daten für die Kosten-Nutzen-Analyse müssen über Forstbetriebsgutachten bzw. die Ergebnisse aus der Strukturdatenerhebung nachgewiesen werden. Liegen keine Bestandes- und Planungsdaten vor, kann die Herleitung gutachtlich erfolgen.

18.4 Die geförderten forstwirtschaftlichen Wege müssen der Erholung suchenden Bevölkerung nach Maßgabe des NWaldLG offen stehen.

18.5 Die Notwendigkeit einer Maßnahme nach Nummer 16.2 (Holzkonservierungsanlagen) ist durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) zu belegen.

## 19. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 19.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

### 19.2 Umfang der Maßnahme

19.2.1 Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nummer 16.1 (Forstwirtschaftlicher Wegebau) die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung und Bauleitung. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt.

19.2.2 Förderfähig sind bei Maßnahmen nach Nummer 16.2 (Holzkonservierungsanlagen) die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich etwaiger Anschlusskosten (z. B. für Elektrizität) sowie das erforderliche technische Gerät.

Wer Zuwendungen beantragt, kann Sachleistungen bis zu 80 % des örtlichen Marktwertes als förderfähig ansetzen. Es sind mindestens zwei Vergleichsangebote vorzulegen.

### 19.3 Höhe der Zuwendung

19.3.1 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 16.1 beträgt

- bei Betrieben mit einer Forstbetriebsfläche bis 100 ha bis zu 70 %,
- bei Betrieben mit einer Forstbetriebsfläche bis 1 000 ha bis zu 60 % und
- bei Betrieben mit einer Forstbetriebsfläche über 1 000 ha bis zu 42 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

19.3.2 Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nummer 16.2 beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

## E. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt mit Ablauf des 30. 9. 2015 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

– Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1312

## Katalog der Waldentwicklungstypen

### WET 10 – Traubeneiche-Buche/Hainbuche

#### Bestandesziel

Traubeneiche	70 bis 80 %
Buche/Hainbuche	10 bis 20 %
Begleitbaumarten	bis 10 %
mit Zwischen- und Unterstand aus Buche/Hainbuche	

#### Verjüngungsziel

Traubeneiche	60 bis 80 %
Buche/Hainbuche	10 bis 30 % (ggf. aus Unterbau)
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

#### Mischungsform

Buche horst- bis gruppenweise, Hainbuche einzelstamm- bis gruppenweise bzw. Buche/Hainbuche aus 40 bis 60 Jahre späterem Unterbau oder Naturverjüngung einzelstammweise sowie Begleitbaumarten.

### WET 11 – Stieleiche-Hainbuche

#### Bestandesziel

Stieleiche	70 bis 90 %
Hainbuche (ggf. Buche)	10 bis 30 %
Begleitbaumarten	um 10 %
mit Zwischen- und Unterstand aus Hainbuche	

#### Verjüngungsziel

Stieleiche	60 bis 80 %
Hainbuche (ggf. Buche)	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

#### Mischungsform

Hainbuchen einzelstamm- bis gruppenweise, Hainbuche (ggf. auch Buche) aus 40 bis 60 Jahre späterem Unterbau oder Naturverjüngung, stamm- bis truppweise sowie Begleitbaumarten.

### WET 12 – Stieleiche-Buche

#### Bestandesziel

Stieleiche	50 bis 80 %
Buche	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	bis 20 %
mit Zwischen- und Unterstand aus Buche	

#### Verjüngungsziel

Stieleiche	60 bis 80 %
Buche (ggf. Hainbuche)	20 bis 30 %
Begleitbaumarten	20 bis 30 %

#### Mischungsform

Buchen horst- bis kleinflächenweise, Begleitbaumarten trupp- bis gruppenweise, Buche aus 60 bis 80 Jahre späterem Unterbau einzelstammweise auf ganzer Fläche oder in Trupps bis Gruppen.

### WET 13 – Stieleiche-Edellaubbäume

#### Bestandesziel

Stieleiche	30 bis 70 %
Edellaubbäume	30 bis 70 %
Hainbuche	10 bis 20 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %
mit Zwischen- und Unterstand aus Hainbuche/Winterlinde	

#### Verjüngungsziel

Stieleiche	40 bis 70 %
Edellaubbäume	30 bis 60 %
Begleitbaumarten	bis 20 %

#### Mischungsform

Gruppen bis Kleinflächen von Edellaubbäumen sowie Begleitbaumarten aus zeitlich gestreckter Femelnutzung, Hainbuche ggf. aus 40 bis 60 Jahre späterem Unterbau einzelstammweise bis teilflächig; Begleitbaumarten auch als Füll- und Treibholz.

**WET 14 — Eiche-Birke****Bestandesziel**

Eiche	50 bis 70 %
Birke	30 bis 50 %
ggf. Buche und Begleitbaumarten auch im Zwischen- und Unterstand	10 bis 30 %

**Verjüngungsziel**

Eiche	40 bis 60 %
Birke	30 bis 50 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Mischungsform**

Eichen und Birken (Buchen, Roterlen) gruppen- bis horstweise gemischt, z. T. durch unterschiedliche Altersstufen vertikal strukturiert.

**WET 17 — Eiche-Kiefer (Sandbirke)****Bestandesziel**

Eiche	50 bis 70 %
Kiefer	20 bis 40 %
Sandbirke	10 bis 20 %

Anteile von Buche und Begleitbaumarten im Zwischen- und Unterstand

**Verjüngungsziel**

Eiche	50 bis 70 %
Kiefer	10 bis 40 %
Sandbirke	20 bis 30 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Mischungsform**

Gruppen- bis kleinflächeweise (Eiche aus Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung, Kiefer und Sandbirke aus Naturverjüngung).

**WET 18 — Roteiche-Buche****Bestandesziel**

Roteiche	50 bis 80 %
Buche	10 bis 40 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

mit Buche im Zwischen- und Unterstand

**Verjüngungsziel**

Roteiche	40 bis 80 %
Buche	30 bis 50 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Mischungsform**

Buche und Begleitbaumarten stamm- bis horstweise.

**WET 20 — Buche****Bestandesziel**

Buche	80 bis 100 %
Misch- und Begleitbaumarten	10 bis 20 %

mit Buche im Zwischen- und Unterstand

**Verjüngungsziel**

Buche	60 bis 100 %
mit wechselnden Anteilen sukzessionaler Begleitbaumarten (Eiche, Bergahorn, Eberesche, Birke, Weide, Fichte u. a.)	bis 40 %

**Mischungsform**

Begleitbaumarten stamm- bis gruppenweise, ungleichaltrig, oft nur als Zeitmischung.

**WET 21 — Buche-Traubeneiche****Bestandesziel**

Buche	50 bis 70 %
Eiche	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

auf Teilflächen Buchenunterstand

**Verjüngungsziel**

Buche	40 bis 60 %
Eiche	30 bis 50 %
Begleitbaumarten (Bergahorn, Winterlinde, Hainbuche, Eberesche, Birke u. a.)	10 bis 30 %

**Mischungsform**

Buche ungleichaltrig in Femelstrukturen, oft als zweite Generation aus Naturverjüngung mit Überführung der Eiche in den Folgebestand; Eiche auf Löchern von Horst- bis Kleinflächengröße; Begleitbaumarten trupp- bis gruppenweise eingesprengt.

**WET 22 — Buche-Bergahorn/Wildkirsche****Bestandesziel**

Buche	50 bis 70 %
Edellaubbäume	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

teilflächiger Unter- und Zwischenstand aus Buche

**Verjüngungsziel**

Buche	40 bis 60 %
Edellaubbäume	30 bis 50 %
Begleitbaumarten	10 bis 30 %

**Mischungsform**

Edellaubbäume jeweils horst- bis kleinflächeweise im Buchengrundbestand; Wildkirsche auch gruppenweise, häufig an Bestandesinnen- und -außenrändern eingestreut.

**WET 23 — Buche-Edellaubbäume****Bestandesziel**

Buche	40 bis 70 %
Edellaubbäume	30 bis 50 %
Begleitbaumarten	bis 10 %

teilflächiger Unter- und Zwischenstand aus Buche

**Verjüngungsziel**

Buche	30 bis 60 %
Edellaubbäume	40 bis 60 %
Begleitbaumarten	bis 10 %

**Mischungsform**

Edellaubbäumen jeder Art jeweils horst- bis kleinflächeweise im femelartigen Buchengrundbestand eingemischt.

**WET 25 — Buche-Fichte****Bestandesziel**

Buche	50 bis 70 %
Fichte	20 bis 40 %
ggf. Douglasie	bis 20 %
Begleitbaumarten	etwa 10 %

**Verjüngungsziel**

Buche	50 bis 70 %
Fichte	20 bis 40 %
ggf. Douglasie	bis 20 %
Begleitbaumarten (Eberesche, Birke, Salweide, Aspe u. a.)	10 bis 20 %

**Mischungsform**

Gruppen- bis flächenweise Beimischung von Fichten (ggf. Douglasien) in femelartiger Struktur des Gesamtbestandes, Begleitbaumarten trupp- bis gruppenweise in Lücken und Löchern.

**WET 26 — Buche-Douglasie****Bestandesziel**

Buche	50 bis 70 %
Douglasie	20 bis 40 %
Begleitbaumarten (Eiche, Bergahorn)	bis 10 %

mit Buche im Unter- und Zwischenstand

**Verjüngungsziel**

Buche	60 bis 80 %
Douglasie	20 bis 30 %
Begleitbaumarten (Bergahorn, Eberesche, Birke, Weide, Aspe u. a.)	10 bis 20 %

Buchenunterstand auf ganzer Fläche

**Mischungsform**

Gruppen- bis kleinflächenweise Beimischung von Douglasien und ggf. Fichten aus Naturverjüngung unterschiedlichen Alters auf Femellöchern, Begleitbaumarten trupp- bis gruppenweise in Lücken und Löchern.

**WET 28 — Buche-Lärche****Bestandesziel**

Buche	50 bis 70 %
Lärche	20 bis 40 %
Begleitbaumarten (Bergahorn, Eiche)	10 bis 20 %
Buchenunter- und -zwischenstand auf ganzer Fläche	

**Verjüngungsziel**

Buche	50 bis 70 %
Lärche	30 bis 40 %
Begleitbaumarten (Birke, Eberesche, Weide, Aspe u. a.)	10 bis 20 %

**Mischungsform**

In Femelstruktur aufgebauter Buchengrundbestand, auf unüberschirmten Löchern in Horst- und Kleinflächengröße Lärchen unterschiedlichen Alters.

**WET 29 — Buche-Tanne-Fichte****Bestandesziel**

Buche	40 bis 60 %
Weißtanne	20 bis 40 %
(ggf. Küstentanne)	10 bis 20 %
Fichte	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Verjüngungsziel**

Buche	40 bis 60 %
Weißtanne	20 bis 40 %
(ggf. Küstentanne)	10 bis 20 %
Fichte	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Mischungsform**

Femel- bis Plenterstruktur in permanenter Verjüngung.

**WET 31 — Edellaubbäume, frischer Typ****Bestandesziel**

Esche, Bergahorn	50 bis 70 %
übrige Edellaubbbaumarten	20 bis 30 %
Buche (Hainbuche)	etwa 10 %
teilflächig Unter- und Zwischenstand aus Buche und Hainbuche	

**Verjüngungsziel**

Esche, Bergahorn	50 bis 70 %
übrige Arten	20 bis 30 %
Buche (Hainbuche)	10 bis 20 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Mischungsform**

Nach Lichtbaumarten in Gruppen, Horsten und Kleinflächen getrennte Bestandesstruktur mit Buche/Hainbuche auf ganzer Fläche überwiegend im Zwischen- und Unterstand.

**WET 33 — Edellaubbäume, trockener Typ****Bestandesziel**

Esche, Sommerlinde, Elsbeere	40 bis 60 %
übrige Arten	30 bis 40 %
Buche (Hainbuche)	10 bis 20 %
Begleitbaumarten	etwa 10 %
Teilflächig Hainbuche (Buche) im Zwischen- und Unterstand	

**Verjüngungsziel**

Esche, Sommerlinde, Elsbeere	40 bis 60 %
übrige Arten	30 bis 50 %
Buche (Hainbuche)	20 bis 30 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Mischungsform**

Nach Trupps, Gruppen und Horsten (Kleinflächen) getrennte Lichtbaumarten mit Hainbuche (Buche) auf ganzer Fläche im Zwischen- und Unterstand.

**WET 34 — Esche — Roterle****Bestandesziel**

Esche	50 bis 70 %
Roterle	30 bis 50 %
Begleitbaumarten	bis 10 %

**Verjüngungsziel**

Esche	50 bis 70 %
Roterle	30 bis 50 %
Begleitbaumarten	bis 10 %

**Mischungsform**

Roterle trupp- bis horstweise gemischt mit Esche, Roterle und ggf. frühblühende Traubenkirsche (*Prunus padus*) im Zwischen- und Unterstand.

**WET 35 — Linde — Laubbäume****Bestandesziel**

Linde	50 bis 70 %
sonstige Laubbäume	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %
Teilflächiger Unter- und Zwischenstand aus Hainbuche, Buche und Linde	

**Verjüngungsziel**

Linde	50 bis 70 %
sonstige Laubbäume	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Mischungsform**

Trupp- bis horst- oder kleinflächenweise Mischung, Linde auch im Zwischen- und Unterstand.

**WET 36 — Wildkirsche — (Bergahorn)****Bestandesziel**

Wildkirsche	bis 100 %
ggf. Bergahorn	bis 30 %
Begleitbaumarten	bis 10 %
mit Zwischen- und Unterstand aus Hainbuche (ggf. auch Winterlinde und Buche)	

**Verjüngungsziel**

Wildkirsche	bis 100 %
ggf. Bergahorn	bis 30 %
Hainbuche, Winterlinde, Buche und Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Mischungsform**

Wildkirsche ggf. gruppen- bis horstweise gemischt mit Bergahorn, Mitbau von dienender Hainbuche, Linde, Buche, ggf. einzeln durchwachsend.

**WET 40 — Roterle****Bestandesziel**

Roterle	80 bis 100 %
Begleitbaumarten	bis 20 %

**Verjüngungsziel**

Roterle	70 bis 90 %
Begleitbaumarten	bis 30 %

**Mischungsform**

Begleitbaumarten stamm- bis gruppenweise eingestreut.

**WET 42 — Aspe — Birke****Bestandesziel**

Aspe/Birke	30 bis 90 %
andere Baumarten	10 bis 70 %

**Verjüngungsziel**

in weitem Rahmen beliebig wechselnd

**Mischungsform**

Stamm- bis kleinflächenweise Mischung von Weichlaubbäumen und anderen Baumarten.

**WET 44 — Moorbirke (Kiefer/Fichte)****Bestandesziel**

Moorbirke	50 bis 100 %
Kiefer/Fichte/Roterle	bis 40 %
Begleitbaumarten	10 bis 30 %

**Verjüngungsziel**

Moorbirke	50 bis 100 %
Kiefer/Fichte/Roterle	bis 30 %
Begleitbaumarten	ca. 10 bis 40 %

**Mischungsform**

Moorbirke mit stamm- bis horstweise eingemischten Kiefern/Fichten/Roterlen und anderen Begleitbaumarten.

**WET 47 — Sandbirke — Kiefer (Eiche)****Bestandesziel**

Sandbirke	60 bis 70 %
Kiefer	10 bis 30 %
Eiche	10 bis 20 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Verjüngungsziel**

Sandbirke	50 bis 80 %
Kiefer	10 bis 30 %
Eiche	10 bis 20 %
Begleitbaumarten	10 bis 30 %

**Mischungsform**

Sandbirke mit Anteilen von Kiefer und Eiche in einzelstamm- bis flächenweiser Beimischung.

**WET 52 — Fichte-Buche****Bestandesziel**

Fichte	50 bis 70 %
Buche	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Verjüngungsziel**

Fichte	50 bis 70 %
Buche	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Mischungsform**

Horst- bis kleinflächenweise Femelstruktur; in kleineren Störungslöchern ankommende Begleitbaumarten.

**WET 53 — Fichte — Bergahorn****Bestandesziel**

Fichte	60 bis 70 %
Bergahorn	20 bis 30 %
Buche (und andere Begleitbaumarten)	10 bis 20 %

**Verjüngungsziel**

Fichte	50 bis 70 %
Bergahorn	20 bis 40 %
Buche (und andere Begleitbaumarten)	10 bis 20 %

**Mischungsform**

Gruppen- bis horstweise Beimischung von Bergahorn, Femelstruktur der Fichte durch fortlaufende Verjüngung im ganzen Bestandesleben.

**WET 54 — Fichte-Eberesche****Bestandesziel**

Fichte	50 bis 70 %
Eberesche	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	bis 10 %

**Verjüngungsziel**

Fichte	50 bis 60 %
Eberesche	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	bis 10 %

**Mischungsform**

Femelstruktur mit Eberesche in Trupps bis Horsten.

**WET 55 — Tanne-Buche-Fichte****Bestandesziel**

Küstentanne	20 bis 40 %
(Weißtanne)	10 bis 20 %
Buche	30 bis 40 %
Fichte (Douglasie)	10 bis 20 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Verjüngungsziel**

Küstentanne	20 bis 40 %
(Weißtanne)	10 bis 20 %
Buche	40 bis 50 %
Fichte (Douglasie)	10 bis 20 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Mischungsform**

Femel- bis Plenterstruktur in permanenter Verjüngung.

**WET 62 — Douglasie-Buche****Bestandesziel**

Douglasie	50 bis 80 %
Buche	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Verjüngungsziel**

Douglasie	40 bis 50 %
Buche	30 bis 50 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Mischungsform**

Horst- bis kleinflächenweise Femelstruktur; Buchen-Voranbau in Horsten und Kleinflächen bei einsetzender Zielstärkennutzung.

**WET 65 — Douglasie-Fichte-Buche****Bestandesziel**

Douglasie	40 bis 60 %
Fichte	20 bis 40 %
Buche	10 bis 30 %
Begleitbaumarten	bis 10 %

teilflächiger Unter- und Zwischenstand aus Buche

**Verjüngungsziel**

Douglasie	30 bis 50 %
Fichte	10 bis 30 %
Buche	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Mischungsform**

Gruppen- bis kleinflächenweise ungleichaltrig, oft mit Vorverjüngung des Ausgangsbestandes (z. B. Fichte). Auf trockeneren Standorten (Wasserhaushaltsziffer > 42) ist bei Fichtennaturverjüngungen der Fichtenanteil zugunsten der Douglasie stark zu reduzieren.

**WET 67 — Douglasie-Kiefer-Buche****Bestandesziel**

Douglasie	40 bis 60 %
Kiefer	30 bis 50 %
Buche	10 bis 20 %
Begleitbaumarten	bis 10 %

**Verjüngungsziel**

Douglasie	30 bis 60 %
Kiefer	20 bis 60 %
Buche (i. d. R. aus Nachanbau)	10 bis 20 %
sowie Begleitbaumarten	10 bis 30 %

**Mischungsform**

Horst- bis kleinflächenweise, anfangs nur mit Altersdifferenzierung zwischen den Baumarten, bei späteren Verjüngungsphasen ungleichaltrig, femelartig.

**WET 70 — Kiefer****Bestandesziel**

Kiefer	80 bis 90 %
Birke, Eiche, Buche, Eberesche	10 bis 20 %

**Verjüngungsziel**

Kiefer	50 bis 90 %
Begleitbaumarten	10 bis 50 %

**Mischungsform**

Einschichtig gleichaltrig bis mosaikartig ungleichaltrig durch Störungen; nach Störungen z. T. ohne zeitliche Streckung großflächige Verjüngung oder fortlaufende Verjüngung ohne zeitliches Schwergewicht. Sukzessionale Tendenzen zu anderen, laubholzreicheren WET sind zu fördern.

**WET 71 — Kiefer-Eiche****Bestandesziel**

Kiefer	40 bis 70 %
Eiche	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	bis 20 %

**Verjüngungsziel**

Kiefer	40 bis 70 %
Eiche	20 bis 50 %
Begleitbaumarten	bis 20 %

**Mischungsform**

Möglichst natürlich verjüngte Kiefer mit stamm- bis flächenweise beigemischter Eiche (meist aus Hähersaat) und Birke aus Naturverjüngung.

**WET 72 — Kiefer-Buche****Bestandesziel**

Kiefer	60 bis 80 %
Buche	20 bis 40 %
sonstige Laubbäume	bis 20 %

**Verjüngungsziel**

Kiefer	50 bis 70 %
Buche	30 bis 40 %
mit Begleitbaumarten Eiche, Birke und Eberesche	bis 20 %

**Mischungsform**

Buche gruppenweise, Birke und sonstige Laubbäume stammweise im Kieferngrundbestand, alle Baumarten soweit möglich aus Naturverjüngung.

**WET 74 — Kiefer-Birke****Bestandesziel**

Kiefer	50 bis 70 %
Birke	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	10 bis 20 %

**Verjüngungsziel**

Kiefer	50 bis 70 %
Birke	20 bis 50 %
Begleitbaumarten	10 bis 30 %

**Mischungsform**

Einzelstamm- bis horstweise Birke in Femeln, aber auch Einschichtenwald möglich. Sukzessionale Tendenzen zu laubholzreicheren Wäldern sind zu fördern.

**WET 75 — Kiefer-Fichte-Birke****Bestandesziel**

Kiefer	60 bis 70 %
Fichte	bis 30 %
Birke	10 bis 20 %
sonstige Laubbäume	bis 20 %
ganz- oder teilflächiger, stufiger Fichtenunterstand/-nachwuchs	

**Verjüngungsziel**

Kiefer	40 bis 70 %
Fichte	10 bis 20 %
Birke	10 bis 30 %
mit Begleitbaumarten Stieleiche, Buche und Eberesche	bis 20 %

**Mischungsform**

Fichte und Birke stamm- bis gruppenweise im Kieferngrundbestand, möglichst alle Baumarten aus Naturverjüngung.

**WET 76 — Kiefer-Douglasie-Buche****Bestandesziel**

Kiefer	40 bis 70 %
Douglasie	20 bis 50 %
Buche	10 bis 30 %
sonstige Laubbäume	10 bis 20 %

**Verjüngungsziel**

Kiefer	40 bis 70 %
Douglasie	10 bis 30 %
Buche	10 bis 30 %
sonstige Laubbäume	10 bis 30 %

**Mischungsform**

Häufig zunächst zweischichtig, später stufig mit horst- bis kleinflächeweiser Mischung von Kiefer, Douglasie und Laubbäumen.

**WET 82 — Lärche-Buche****Bestandesziel**

Lärche (Europäische Lärche oder Japanische Lärche)	50 bis 80 %
Buche	10 bis 40 %
Mischbaumarten (Fichte, Douglasie, Bergahorn, Eiche)	bis 20 %
auf ganzer Fläche Buchenunterstand	

**Verjüngungsziel**

Lärche (Europäische Lärche oder Japanische Lärche)	50 bis 80 %
Buche (ggf. aus Nachanbau/Unterbau)	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	bis 20 %

**Mischungsform**

Horst- bis Kleinflächenfemmel in Buchenaltbeständen, Lärche dort einschichtig in größeren Löchern; meist zweischichtiger Bestand, gleichaltrig, bei späterem Unterbau ungleichaltrig.

**Sonder-WET 90 — Douglasie-Kiefer-Sonstiges Laubholz****Bestandesziel**

Douglasie	30 bis 50 %
Kiefer	20 bis 40 %
Eiche, Birke, Buche, Roteiche	20 bis 40 %
Begleitbaumarten	bis 10 %

**Verjüngungsziel**

Douglasie	30 bis 40 %
Kiefer	10 bis 30 %
Eiche (Stieleiche), Birke, Buche	30 bis 40 %
ggf. Roteiche	10 %
ggf. Begleitbaumarten u. a. Birke, Eberesche	10 %

**Mischungsform**

Horst- bis kleinflächeweise Mischung von Douglasie, Kiefer und Laubbäumen, Eiche in kleinflächiger Mischung, später stufig, Birke, Kiefer aus NV möglich.

Standortgemäße Waldentwicklungstypen

Zuordnung der Waldentwicklungstypen (WET) zu den Standorten des niedersächsischen Berglandes (Höhenstufen planar und kollin)  
 — auf der Basis der detaillierten WET-Zuordnung auf Standortsebene

NZ	WHZ	16 Moore			6.15	13g/f	5.51,7f	1g,2g, 3g,4g	17g/q, 21g/q	12	13	131,14f	17.21	1.2,3,4	7,71,8	14	9,18,19, 22,23, 26f	10,20, 24,26,28	26f	11,25,27	29
		Index 1	Index 2	Index 3 bis 4																	
6; 5+; 5	v	34,40, 31,13	34,31, 13,40	13,31, 34,(40)	34,31, (40), 31 (13)	34,40, 31	34,31, (40), (23)	34,31, 23	31,23	31,23, 13	31,23, 13	31,23	31,23, 13	23,31	23,31	23,31	23,31	33,(13)	33		
	n			(40)	(13), (40),11 (13)	13,11, 35	(40),13, 11 (23)	13,40, 35	11	11	23,11, 12,35	(13), (11),35, (12), (36)	13,35	(22),35, (36)	21,11, 35,36	13,35, 36	13,35, 36	13,21, 35,36, 20		(13),23, 21,35, (36)	
5-; 4+*	v	40,34, 13,11	13,11, 40,34	13,11, (34,40)	40,34, (13)	40,34, 13	34,(40), (31)	34	11	11,13	11,(13), (22)	22	22	(11), (22),21	22,11	22,(28)	22,(10), (21), (28)	21,10	23,21, (10)		
	n			(34,40)	(13),11	11	(40), 13,11, (31)	13,31, 40,35, 11,12	11	12,35	(13),12, (22), 35,(29), (36,20)	13,11, 21,20, 31,35	25,29, 35,20	(22), (11),35, 36,29	21,13, 12,10, 20,28, 29,35, 36	25,20, (28), (11),21, (10),12, 35,36, (29)	25,20, (28), (10),12, 35,23, (28), (36),20	35,28	(10),35, 36,(28)	35	
4; 4-	v	40,(11), 14	40,11, 14	11,14, (40)	(11),40	11	(40),11 (40,12)	12,40	11	11,12	12,11, (29)	21,11, 29	25	21, (12,11), 25,(26)	26,25, 28,12, 10	25,26, 21,(28)	(21),12, 10,26	12,10, 21			
	n	(11)		(40),54	(11), (14)	40	(40), (12)	11,(21), 29,26, 25)		10	10,21, (29),26, (25,20), 18	25,26, 12,20	29,20, 26	(12),10, 29,(26), 20	21,29, 18,20	20,(10), 12,29, (28),52, 62	28,21, 20,(25)	28,20, 26	12		
3+	v	40,(11), 14	40,11, 14	11,14, (40)	(11),40	11	(25,22), (40,12)	12,40	11	11,12	12,11, (29)	21,29	25	21,(12), 25,(26)	26,25, 28,12, 10	25,26, 21,(28)	(21),12, 10,26	12,10, 21			
	n	(11)		(40),54	(11), (14)	40	29,(25), (26),11, 20	11,(21), 29,26, 25)		10	10,21, (29),26, (25,20), 18	25,26, 12,20	29,20, 26	29,(26), (11),10, (12),20, 18	21,29, 18,20	20,(10), 12,29, (28),52, 62	28,21, 20,(25)	28,20, 26			
3	v				44	14,74	(12)	12		12	(62),12	12,21, 52	52,(62)	(62),52, (65)	62,52, 65	62,52, 65	62,(65, 52)	62,82			
	n				14,40	44,40	(14,52, 18,40)	25,12, 18 (52)		14	(65,52, 20),18, 14	14,18	25,(29), (12),18, 20	(21),25, 12,10, 18,20	25,26, 18,20	12,(10), 20,18, (82)	(65,52), 82,12, 10,(20), (18)	12,20			

WHZ	16 Moore			6.15	13g/f	5.51,7f	1g,2g,3g,4g	17g/q,21g/q	12	13	13i,14f	17.21	1.2,3,4	7,7i,8	14	9,18,19,22,23,26f	10,20,24,26,28	26i	11,25,27	29	
	Index 1	Index 2	Index 3 bis 4																		
NZ																					
3-; 2+	v			44	44,74	(52,14)	52	(14,74), (44)		44,74	(14),74	14,74,65	52,(62)	52,62,65	62,65	62,65,52	62,(76)				
1; 2; 2-	n				42,14	(18,42)	18,54	(42,44), (14)		42,14	(14),42,47,18	18,42,44	18	12,18	18,67,52	18	(76), (65,52), 14,(18)				
	v															62,65,52	62,76				
	n															54,(18)	(65), (54)			*	

\*) Bei NZ 5-; 4+ sind die WET 25 und 26 auf Kalk- und Tonstandorten auszuschließen.

Abkürzungen: WHZ = Wasserhaushaltszahl, NZ = Nährstoffzahl, v = vorrangig, n = nachrangig

WET uneingeschränkt verwendungsfähig.

(WET) nur eingeschränkt zu verwenden, bzw. z. T. vorrangig, z. T. nachrangig zu empfehlen (siehe konkrete Zuordnung in der Standortstypenbeschreibung/bzw. Standortgutachten).

Die so markierten Wasserhaushaltszahlen können gemeinsam behandelt werden. Für konkrete Planungen ist immer die Standortstypenbeschreibung mit der detaillierten WET-Zuordnung maßgebend!

Standortgemäße Waldentwicklungstypen  
**Zuordnung der Waldentwicklungstypen (WET) zu den Standorten des niedersächsischen Berglandes (Höhenstufe submontan)**  
 — auf der Basis der detaillierten WET-Zuordnung auf Standortsebene

Stand 06/2015

WHZ	16 Moore			6.15	5.51,7f,13g/f	1g,2g,3g,4g	17g,21g	17q,21q	12	13	13t	14f	17.21	1.2,3,4	7,7i,8	9,14,18,19,22,23,26f	10,20,24,26,28	26i	11,25,27	29
	Index 1	Index 2	Index 3 bis 4																	
NZ																				
6; 5+; 5	v	34,40,31	34,31,40	34,31,(40)	34,31,(40),(23)	31,34,40,(23)	34,31,23	34,31,23	13	31,13,23	31,23	31,23	31,23,34	31,23,34	31,23	23,31	33,23		33	33
5-; 4+*)	n		13	40,13	(40),(13),11,(35)	(23),(22),(35)	40,13	40,13	11	11,12,35	13,11,35,12	13,35,36	22,13,35	22,(35),(36)	13,21,11,35,36	22,35,(13),36	13,21,35,36,20		13,(23),35,(36),21	
	v	40,34	40,34,13,11	40,34	34,(40),(31),(13)	31,34,40	34	34	11	13,12	11,13	22	22	22	(31),22,(21)	22,(28),(25)	22,(28),21	21	23,21	
	n	13,11		13,(11)	(31),(13),11,(40),(23)	23,22,(35),29	22,31,40,13,(35)	40,31		11,35	12,22,35,29	13,11,12,35,20	21,20,(11),31,13,(35)	25,29,(35),20	35,(11),36,(21),29,20	25,20,(28),21,(12),11,10,(13),35,(36,29)	(28),23,1,2,10,35,(36),20	10,35,28	35,36,(28)	35

NZ	WHZ	16 Moore			6.15	5.51,7f, 13gf	1g,2g, 3g,4g	17g,21g	17q,21q	12	13	13t	14f	17.21	1.2,3,4	7,7i,8	9,14,18, 19,22, 23,26f	10,20, 24,26,28	26t	11,25,27	29
		Index 1	Index 2	Index 3 bis 4																	
4;-4	v	40	40	40,14, 11	40	40,(11) 40	12,40	40	11	12,11	12,11	26,28, 29	21,25, 29	25,(22)	25,(21), (26)	25,26, (28), (29), (21)	21,(26), (20)	21			
	n		11,14	(11), (14) 54	(11), (14) 40	(25),29, (26,11), 20	22,21, 29,26, 25	11			21,29, 26,25, 18	25,20, 10,12, 11,21	22,26, 12,20, 11	(26),29, 20	29,(26), (12), 20, (10,11)	20, (10,12), (29), (28), (21),52, 62	28,(20), 10,(25), (26)	12,10, 28,20, 26			
3+	v	40	40	40,14, 11	40	40,(11) 40	12,40	40	11	12,11	12,11	26,28, 29	21,25, 29	25	25,(21), (26)	25,26, (28), (29), (21)	21,(26), (20)	21			
	n		11,14	(11), (12), (21) 54	(11), (12), (21) 40	(25),29, (26,11), 20	21,29, 26,25	11			21,29, 26,25, 18	25,20, 10,12, 21	26,12, 20	(26),29, 20,(22)	29,(26), 20, (10), (12,18)	20, (10,12), (29), (28), (21),52, 62	28,(20), 10,(25), (26)	12,10, 28,20, 26			
3	v				44	(14)	21,12	40		12	12	62,82	21,52, 12	52	(52,62, 65)	52,62, 65	62,65, (52),(12)	62,82			
	n				40	(44,40)	40,52, 14,44	44		14	14,18	65,52, 18,12, 14,20	14,18	62,25, 26,20	(12,25, 20,18)	(82), (25,26), 20,12, (18), (10),20	(52),82, (21),(12), (18), (10),20	65,21, 20			
3;-2+	v				44	(44)	44	44		44	14	14	(12),14, 65	52	(52,62, 65)	62,65, 52	62,(52), 65,(14)				
	n					(42,14)	12,14			42,14	42,18	82,42, 18	54,18, 42,44	62	(18)	(18), (54)	(52,18, 14),(54)				
2;-2-	v															62,65, 52	(62,65), (54)	54			
	n															54	(54)				
1	v																54				
	n																				

\*) Bei NZ 5-; 4+ sind die WET 25 und 26 auf Kalk- und Tonstandorten auszuschließen.

Abkürzungen: WHZ = Wasserhaushaltszahl, NZ = Nährstoffzahl, v = vorrangig, n = nachrangig

WET = eingeschränkt verwendungsfähig.

(WET) = eingeschränkt zu verwenden, bzw. z. T. vorrangig, z. T. nachrangig zu empfehlen ( siehe konkrete Zuordnung in der Standortstypenbeschreibung/bzw. Standortsgutachten).

Die so markierten Wasserhaushaltszahlen können gemeinsam behandelt werden. Für konkrete Planungen ist immer die Standortstypenbeschreibung mit der detaillierten WET-Zuordnung maßgebend!

Standortgemäße Waldentwicklungstypen  
**Zuordnung der Waldentwicklungstypen (WET) zu den Standorten des niedersächsischen Tieflandes**  
 – auf der Basis der detaillierten WET-Zuordnung auf Standortstypenebene

NZ	WHZ	31 Moore			32,32f	36	321,33f	33	331,34f	38f	38	38t,37f	34,35	37,40,41	42f	42,42t	43
		Index 1	Index 2	Index 3 bis 4													
6; 5+; 5	v	34,40,31,13	34,31,13,40	13,31,34,(40)	31,34,(40),13	34,31,13	31,34,13	31,13	31,13,(23)	34,40,31	31,13	31,(13),23	23,31	23,31			
	n			(40)	(40),11,(35)	40,11	40,11,35	23,34,35	(23),35,36	13,11,35	23,11,12,35	(13),(11),35,(12),(36)	13,35,36				
5-; 4+	v	40,34,13,11	13,11,40,34	13,11,(34,40)	40,34,13	40,34,13	13,(40)	11,13	11,13,(22)	40,34,13	11,13	11,(13),(22)	22	22,(11)	22		
	n			(34,40)	11	11	(40),11,35	35,12	(22),35,12,21	11	12,35	(13),12,(22),35,(29),(36,20)	11,13,12,35,36,28,21,20	(11),13,12,10,21,28,29,20,35,36	21,10,20,28,36		
3+; 4-; 4	v	40,(11),14	11,40,14	11,14,(40)	40,(11,14)	11	11,40	12,10	12,(21)	11	11,12	12,11,(29)	26,25,21,28	26,25,28,(12),10	26,28,25,10	26,28,21	10,21
	n	(11)		(40),75		40,14	14,44	11,18,29	(21),11,18,29,28,25,26	40	10,18	10,21,(29),26,(25,20),18,(55)	10,12,20,18,(18),20,(62,52),11	21,29,(18),20,(55)	18,12,(62,52),20	12,10,(25),18,(62,52),20	26,62,67,71,20,18
3	v	44,42,74,14,40	14,42,44	14,75,42,(44)	(14,74),42,44,40	44	14,74	76,18,82	65,72,82,62,67,(18)	14,74	12	(62),12	62,65,(52)	62,52,65	62,67,65,(72)	67,62,72	
	n			12	(14,74)	14,40	44,42	14,12,74	12,(18),14,52	44,40	14,18	72,(65,52,20),18,14	(52),(82),18,67,20	18,20	67,18,20	(72),(52),18,(76),20	76,74
3-; 2+	v	44,42,74	44,42,70,74,(71)	74,47,(71),(44),42,70	44,(42),74	44	74,44	76,74	76,65,(62)	74,44	44,74	74	62,76,(65)	62,76,65	67,(72),62,76,90	67,76,90	
	n	(71)		75	(42)		42,14	44,14,42	14,(72,62),52,18	42,14	42,14,18	14,42,47,18	(18),72,(65),74,52	52,18,(74)	(52),76,71,74	(72),(65),74,71,(70),(52)	72,62,74,71,70
1; 2; 2-	v	44,74	44,74,70	74,(47),44,70	44,(74)		44,74	44,74,71	74,47,71				74,71	76,74,71,90	76,74,71,90	70,74,90	
	n												76,70,47,91,97	67,70,47,17	67,70,47,17	71,76	

Abkürzungen: WHZ = Wasserhaushaltszahl, NZ = Nährstoffzahl,  
 v = vorrangig, n = nachrangig

WET uneingeschränkt verwendungsfähig.

WET nur eingeschränkt zu verwenden, bzw. z. T. vorrangig, z. T. nachrangig zu empfehlen (siehe konkrete Zuordnung in der Standortstypenbeschreibung/Standortsgutachten).  
 Die so markierten Wasserhaushaltszahlen können gemeinsam behandelt werden. Für konkrete Planungen ist immer die Standortstypenbeschreibung mit der detaillierten WET-Zuordnung maßgebend!

**Kennzahlen der Standortkartierung:****Wasserhaushaltszahlen (WHZ):**

WHZ 31	Moorstandorte
WHZ 32	Sehr stark grundwasserbeeinflusste, grundnasse bis kurzfristig grundfeuchte Standorte
WHZ 33	Stark grundwasserbeeinflusste, grundfeuchte Standorte
WHZ 34	Mäßig grundwasserbeeinflusste, grundfrische Standorte
WHZ 35	Schwach bis sehr schwach grundwasserbeeinflusste, grundfrische Standorte
WHZ 36	Staunasse Standorte
WHZ 37	Schwächer wechselfeuchte bis staufrische Standorte
WHZ 38	Stärker wechselfeuchte bis staufeuchte Standorte
WHZ 39	Sehr stark wechselfeuchte bis wechsellrockene Standorte
WHZ 40	Sehr frische und nachhaltig frische Standorte
WHZ 41	Frische und vorratsfrische Standorte
WHZ 42	Mäßig frische Standorte
WHZ 43	Mäßig sommertrockene Standorte

**Nährstoffzahlen (NZ):**

NZ 1	sehr schwach versorgt
NZ 2	schwach versorgt
NZ 3	mäßig versorgt
NZ 4	ziemlich gut versorgt

NZ 5	gut versorgt
NZ 6	sehr gut versorgt

**Varianten:**

- + besser nährstoffversorgt als der Grundtyp
- schwächer nährstoffversorgt als der Grundtyp
- f frischer bzw. feuchter als der Grundtyp
- t trockener als der Grundtyp

**Moore** sind durch die Wasserhaushaltszahl 31 in ihrem aktuellen Wasserhaushalt unzureichend charakterisiert, zumal sie überwiegend bereits entwässert sind.

Mit **Indexziffern (WHI)**, die den römischen Zahlen für die Moormächtigkeit nachgestellt werden, ist der aktuelle Wasserhaushalt der Moorstandorte genauer zu erfassen.

WHI 0	Moor noch voll mit Wasser gefüllt (weitgehend intakter Moorwasserhaushalt)
WHI 1	Kapillarsaum des Wassers im Moor bzw. im unterlagernden Mineralboden im Mittel der Vegetationszeit oberhalb von 60 cm uGOF (WHZ 32)
WHI 2	Kapillarsaum des Wassers im Moor bzw. im unterlagernden Mineralboden im Mittel der Vegetationszeit zwischen 60 und 100 cm uGOF (WHZ 33)
WHI 3	Kapillarsaum des Wassers im Moor bzw. im unterlagernden Mineralboden im Mittel der Vegetationszeit zwischen 100 und 150 cm uGOF (WHZ 34)
WHI 4	Kapillarsaum des Wassers im Moor bzw. im unterlagernden Mineralboden im Mittel der Vegetationszeit zwischen 150 und 300 cm uGOF (WHZ 35)

**Anlage 3****Pflanzenzahlen je Hektar Netto-Arbeitsfläche (Pflanzfläche)**

– Reinbestandszahlen, die über die Anteilflächen der Baumarten in die jeweiligen Pflanzenzahlen der WET-Mischbestände umzurechnen sind –

Zeile/ Spalte	Pflanzenmaterial		Freifläche**) (Stück/ha) 3	Schirm (Stück/ha) 4	Empfohlene maximale Reihenabstände 5
	Baumarten der WET 1	Sortiment 2			
1	Eiche	Standard	8 000 bis 10 000	6 000 bis 7 000	2 m
	– Sondersituation	groß	3 000 bis 4 000	2 500 bis 3 500	
2	Roteiche	Standard	5 000 bis 7 000	4 000 bis 5 000	2 m
	– Sondersituation	groß	3 000 bis 4 000	2 500 bis 3 500	
3	Buche	Standard	7 000 bis 10 000	5 000 bis 8 000	2 m
	– Sondersituation	groß	3 000 bis 4 000	3 000 bis 3 500	
4	– Unterbau	Standard		1 500 bis 2 000	4 m
5	Hainbuche	Standard	jede fünfte bis siebte Pflanze oder jede fünfte Reihe	jede fünfte bis siebte Pflanze oder jede fünfte Reihe	2,5 m
	– Mitangebau				
6	– Unterbau	Standard		1 500 bis 2 000	
7	Bergahorn, Esche, Winterlinde	Standard	3 000 bis 5 000	2 500 bis 4 000	3 m
8	– Sondersituationen	groß	2 500 bis 3 500	2 000 bis 3 000	
9	Kirsche	Standard	3 000 bis 5 000		3 m
10		Silvaselect	1 200 bis 1 500*)		3 m
11		– Sondersituationen	groß	1 500 bis 2 500	
12	Roterle/Birke	Standard	2 500 bis 3 500		2,5 m
13			– Vorwald	800 bis 1 600	
14	Fichte	Standard	2 500 bis 3 500	2 000 bis 3 000	2,5 m
15		– extensiv	Standard	1 000 bis 1 500	
16	Küsten-/Weißtanne	Standard	2 500 bis 3 000	2 000 bis 2 500	2,5 m
17	Douglasie	Standard	2 500 bis 3 500	2 000 bis 3 000	2,5 m
18	Kiefer	Standard	8 000 bis 10 000		2,0 m
19	Europäische Lärche, Japanische Lärche	Standard	2 000 bis 3 000	1 500 bis 2 500	2,5 m

\*) Ausreichend Füll- und Treibhölzer/Mischbaumarten erforderlich.

\*\*) Unter Bestockungsgrad 0,25.

**Anlage 4**

## Baumartengruppe 1:

Baumarten mit großer Naturnähe werden mit bis zu 100 % der nachgewiesenen Ausgaben gefördert.

## Baumartengruppe 2:

Baumarten mit geringer Naturnähe werden mit bis zu 50 % der nachgewiesenen Ausgaben gefördert.

A1 = das natürliche Verbreitungsgebiet schließt Niedersachsen vollständig ein

A2 = das natürliche Verbreitungsgebiet deckt sich teilweise mit Niedersachsen

B = nur außerhalb Niedersachsens in Mitteleuropa natürlich verbreitet

C = von außerhalb Mitteleuropas eingeführte Baumart oder aus Züchtung entstanden

Name (Deutsch)	Name (wissenschaftlich)	Status Autochthonie Niedersachsen (vegetationsgeschichtliche Naturnähe)
<b>Baumartengruppe 1</b>		
Aspe	Populus tremula	A1
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	A1
Bergulme	Ulmus glabra	A1
Buche	Fagus sylvatica	A1
Eberesche	Sorbus aucuparia	A1
Eibe	Taxus baccata	A1
Elsbeere	Sorbus torminalis	A1
Esche	Fraxinus excelsior	A1
Feldahorn	Acer campestre	A1
Feldulme	Ulmus minor	A1
Flatterulme	Ulmus laevis	A1
Frühblühende Traubenkirsche	Prunus padus	A1
Gemeine Kiefer	Pinus silvestris	A1
Graupappel	Populus canescens	A1
Hainbuche	Carpinus betulus	A1
Moorbirke	Betula pubescens	A1
Roterle/Schwarzerle	Alnus glutinosa	A1
Salweide	Salix caprea	A1
Sandbirke	Betula pendula	A1
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	A1
Spitzahorn	Acer platanoides	A1
Stieleiche	Quercus robur	A1
Traubeneiche	Quercus petraea	A1
Vogel-Kirsche	Prunus avium	A1
Wildapfel	Malus silvestris	A1
Wildbirne	Pyrus pyraster	A1
Winterlinde	Tilia cordata	A1
Heimische Schwarzpappel	Populus nigra	A2
Mehlbeere	Sorbus intermedia	B
Speierling	Sorbus domestica	B
Weißerle	Alnus incana	B
<b>Baumartengruppe 2</b>		
Europäische Lärche	Larix decidua	B
Schwarzkiefer	Pinus nigra	B

Name (Deutsch)	Name (wissenschaftlich)	Status Autochthonie Niedersachsen (vegetationsgeschichtliche Naturnähe)
Weißtanne	Abies alba	B
Fichte	Picea abies	A2
Douglasie	Pseudotsuga menziesii	C
Gr. Küstentanne	Abies grandis	C
Hybridlärche	Larix eurolepis	C
Japan Lärche	Larix kaempferi	C
Kastanie, Edel-	Castanea sativa	C
Walnuss	Juglans regia	C
Robinie	Robinia pseudoacacia	C
Roskastanie	Aesculus hippocastanum	C
Roteiche	Quercus rubra	C

**Anlage 5**

**Zuwendungspauschalen gemäß den Nummern 10.2 und 14.2 für Kulturmaßnahmen**

lfd. Nr.	Teilmaßnahme (einschließlich Material)		Pauschale <sup>1)</sup>
Kulturmaßnahmen gemäß den Nummern 8 und 12.2 bis zu			
1	Flächenräumung, Beseitigung von starkem Konkurrenzschwuch	EUR/ha	275
2	Flächenräumung Bagger	EUR/ha	655
3	Mulchen Schlagabraum <sup>2)</sup>	EUR/ha	575
4	Vollumbruch (je 10 cm, max. bis 100 cm)	EUR/ha	75
5	Hilfspflanzendecke	EUR/ha	135
6	Baggerarbeiten <sup>3)</sup>	EUR/ha	430
7	Bodenverwundung Naturverjüngung	EUR/ha	140
8	Pflanzstreifen	EUR/ha	230
9	Pflanzplatzvorbereitung Kulla	EUR/Tsd.	115
10	Pflanzplatzvorbereitung Lobo	EUR/Tsd.	345
11	Meliorationsdüngung (in Verbindung mit Pflanzplatzvorbereitung)	EUR/Tsd.	115
12	Frontstreifenpflug <sup>4)</sup>	EUR/ha	460
13	Werben von Wildlingen	EUR/Tsd.	120
14	Pflanzung <sup>5)</sup>		
14.1	manuell		
14.1.1	bis 80 cm Größe	EUR/Tsd.	305
14.1.2	80 cm bis 120 cm Größe	EUR/Tsd.	395
14.1.3	> 120 cm Größe	EUR/Tsd.	620
14.2	maschinell		
14.2.1	einreihig einjährig	EUR/Tsd.	90
14.2.2	mehrfähig (bis 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	180
14.2.3	mehrfähig (> 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	295
14.2.4	mehrfähig einjährig	EUR/Tsd.	55
14.2.5	mehrfähig (bis 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	105

lfd. Nr.	Teilmaßnahme (einschließlich Material)		Pauschale <sup>1)</sup>
Kulturmaßnahmen gemäß den Nummern 8 und 12.2			bis zu
14.2.6	mehrfährig (> 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	180
15	Pflege der Erstaufforstung während der ersten fünf Jahre Einmalig auf Antrag im 5. Standjahr	EUR/ha	1175
16	Zaunbau <sup>6)</sup>		
16.1	Rehwild (ab 1,50 m) Fremd-/Eigenleistung	EUR/lfdm	3,60
16.2	Rot-/Damwild (ab 1,80 m) Fremd-/Eigenleistung	EUR/lfdm	4,70
17	zusätzlicher Kaninchenschutz	EUR/lfdm	1,00
18	Einzelerschutz (Fegen) <sup>7)</sup>	EUR/Stück	0,80

<sup>1)</sup> Der Pauschalbetrag gilt für Förderung zu 100 %. Der Betrag ist für die Baumartengruppe 2 (Anlage 4) auf die Hälfte zu reduzieren.

<sup>2)</sup> In Verbindung mit Vollumbruch (Nummer 4) ist das Entfernen der Stöcke unter der Position „Mulchen Schlagabraum“ grundsätzlich zuwendungsfähig.

<sup>3)</sup> Nur auf Grund- und Stauwasserstandorten der Standortziffern 31 bis 39.

<sup>4)</sup> Nicht in Verbindung mit Flächenräumung oder Mulchen.

<sup>5)</sup> Bei Verwendung von Großpflanzen > 120 cm erfolgt keine Zaunbauförderung.

<sup>6)</sup> Die Zaunbauförderung schließt die Verpflichtung zum Abbau des Zaunes nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle ein.

<sup>7)</sup> Der Einsatz chemischer Mittel ist nicht zuwendungsfähig.

## K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

### Naturparke

**Bek. d. MU v. 25. 9. 2014 — 26-22270 —**

**Bezug:** Bek. v. 11. 10. 2011 (Nds. MBl. S. 710), zuletzt geändert durch Bek. v. 6. 6. 2014 (Nds. MBl. S. 447)

Dem ersten Absatz der Bezugsbekanntmachung wird die folgende Nummer angefügt:

„14. Hümmling Naturpark Hümmling e. V. Ordeniederung 1 49716 Meppen“.

Das Gebiet des Naturparks ergibt sich aus der als **Anlage** beigefügten Übersichtskarte.

— Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1329

**Die Anlage ist auf den Seiten 1330/1331 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Errichtung von Bahnsteiganlagen  
an der Bahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe;  
Personenbahnsteig Bethen**

**Bek. d. NLStBV v. 15. 10. 2015  
— 3323-33224-F.E.G.-Bahnsteig Bethen-02/15 —**

Die Friesoyther Eisenbahngesellschaft mbH (F.E.G.) hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Antrag auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Errichtung von Bahnsteiganlagen an der Bahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe; Personenbahnsteig Bethen in Bahn-km 2,900 gestellt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1329

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Errichtung von Bahnsteiganlagen  
an der Bahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe;  
Personenbahnsteig Friesoythe**

**Bek. d. NLStBV v. 15. 10. 2015  
— 3323-33224-F.E.G.-Bahnsteig Friesoythe-01/15 —**

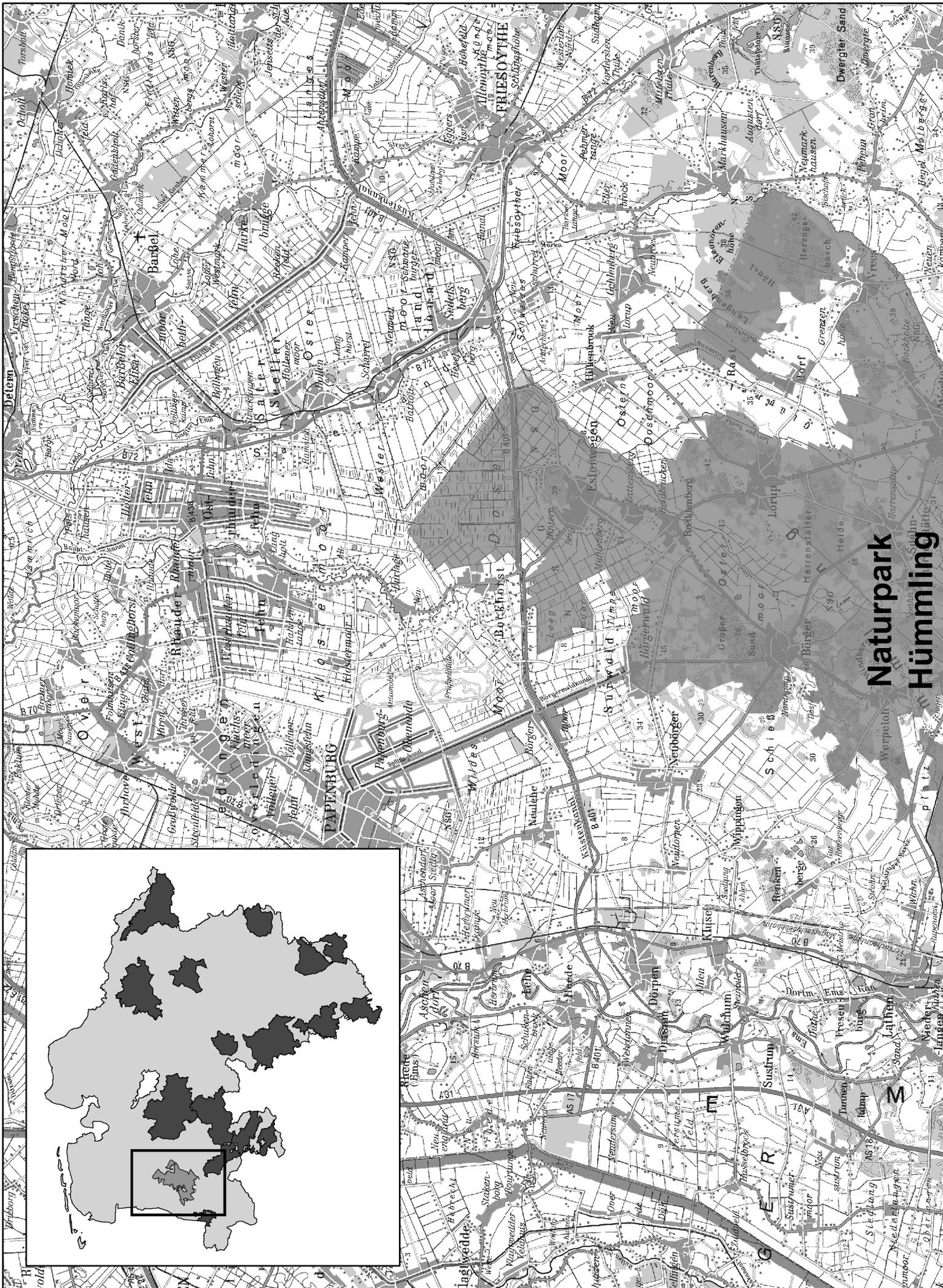
Die Friesoyther Eisenbahngesellschaft mbH (F.E.G.) hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — den Antrag auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Errichtung von Bahnsteiganlagen an der Bahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe; Personenbahnsteig Friesoythe in Bahn-km 26,000 gestellt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1329





**Anlage zur Bekanntmachung des MU v. 25.09. 2015 --- 26 - 22270**  
**Übersichtskarte Naturpark Hümmling**  
 (Digitalisierungsgrundlage DTK 50, Darstellung DTK 200)

**Naturpark**

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Frankfurt am Main; Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.



**Niedersächsisches Ministerium  
 für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Maßstab: 1:200.000  
 Hannover, 25.09.2015

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Errichtung von Bahnsteiganlagen  
an der Bahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe;  
Personenbahnsteig Staatsforsten**

**Bek. d. NLSStBV v. 15. 10. 2015  
— 3323-33224-F.E.G.-Bahnsteig Staatsforsten-03/15 —**

Die Friesoyther Eisenbahngesellschaft mbH (F.E.G.) hat bei der NLSStBV — Dezernat Planfeststellung — den Antrag auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Errichtung von Bahnsteiganlagen an der Bahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe; Personenbahnsteig Staatsforsten in Bahn-km 6,100 gestellt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1332

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Errichtung von Bahnsteiganlagen  
an der Bahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe;  
Personenbahnsteig Varrelbusch**

**Bek. d. NLSStBV v. 15. 10. 2015  
— 3323-33224-F.E.G.-Bahnsteig Varrelbusch-04/15 —**

Die Friesoyther Eisenbahngesellschaft mbH (F.E.G.) hat bei der NLSStBV — Dezernat Planfeststellung — den Antrag auf eine Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Errichtung von Bahnsteiganlagen an der Bahnstrecke Cloppenburg—Friesoythe; Personenbahnsteig Varrelbusch in Bahn-km 8,750 gestellt. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das o. g. Vorhaben gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1332

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Abwasserverband Braunschweig, Wendeburg)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 6. 10. 2015  
— BS 15-069 —**

Der Abwasserverband Braunschweig, Celler Straße 22, 38176 Wendeburg, hat mit Antrag vom 23. 4. 2015 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), für die Erweiterung der Biogasanlage bei Hillerse durch einen vierten Gärrestbehälter beantragt. Durch den neuen Behälter erhöhen sich die Substratlagerkapazität auf 30 000 m<sup>3</sup> und das Gasspeichervolumen auf 22 703 m<sup>3</sup>.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1332

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 14. 10. 2015  
— HOL-15-006-01-11.5 —**

Das Unternehmen Abfallwirtschaft Landkreis Holzminden (AWH), Weseraue 11, 37603 Holzminden, hat mit Schreiben vom 2. 3. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Kompostanlage mit einer Durchsatzleistung von 20 t/d am Standort 37627 Stadtoldendorf, Außenbereich, Gemarkung Stadtoldendorf, Flur 21, Flurstück 5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1332

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Stadtwerke Winsen [Luhe] GmbH)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 15. 10. 2015  
— 5080053 2015-LG-12 ax —**

Die Firma Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH, Bürgerweide 5, 21423 Winsen (Luhe), hat mit Schreiben vom 9. 6. 2015 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Verfeuerung von Gasen aus der öffentlichen Gasversorgung zum Zweck der Wärmeversorgung und Stromerzeugung (Bezeichnung: BHKW Bürgerweide) auf dem Betriebsgrundstück in 21423 Winsen (Luhe), Bürgerweide 5, Gemarkung Winsen, Flur 8, Flurstück 379/1, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

Erhöhung der Gesamtfeuerleistung der erdgasbetriebenen BHKW-Anlage von 1 801 kW auf 2 200 kW (800 kW el. Leistung) durch Austausch der beiden vorhandenen BHKW-Module gegen zwei neue BHKW-Aggregate einschließlich Installation der Zuluft- und Abluftanlage mit Kulissenschalldämpfern und Installation der Abgasschalldämpfer.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1333

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(Städtereinigung Holtmeyer GmbH & Co. KG,  
Georgsmarienhütte)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 10. 2015  
— OL13-117-01; Ma.8.12.1.1 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Städtereinigung Holtmeyer GmbH & Co. KG, Harderberger Weg 2 a, 49124 Georgsmarienhütte, mit der Entscheidung vom 9. 10. 2015 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von bis zu 400 Tonnen auf dem Grundstück in 49124 Georgsmarienhütte, Harderberger Weg 2 a, Gemarkung Georgsmarienhütte, Fluren 4 und 14, Flurstücke 2/16 und 1/87, gemäß den §§ 16 und 10 ff. BImSchG erteilt.

Der Genehmigungsbescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

- Für die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle soll die Gesamtlagerkapazität von 130 Tonnen auf 400 Tonnen erhöht werden. Es sind die nachstehend genannten Maßnahmen geplant:
  - Auf den befestigten Containerstellflächen (Freilagerflächen) sollen zusätzlich bis zu 100 Tonnen asbesthaltige Abfälle und bis zu 60 Tonnen teerhaltige Abfälle in geschlossenen und abgeplanten Abrollcontainern zwischengelagert und anschließend zur weiteren Entsorgung auf einer Deponie abtransportiert werden. Eine

Behandlung der Abfälle findet auf den befestigten Freilagerflächen nicht statt.

- In der Halle für die Gefahrgutlagerung (Zwischenlager I) werden gefährliche Abfälle in ASF/ASP-Behältern zwischengelagert. Die maximale Gesamtlagermenge soll von 29 Tonnen auf 62 Tonnen erhöht werden.
- In der Halle I soll die Lagermenge für Starterbatterien auf 150 Tonnen erhöht werden. Es ist geplant, die metallischen Einbaurahmen der angelieferten Starterbatterien zu demontieren (Behandlung).
- In der Materiallagerhalle ist die zeitweilige Lagerung bis zu 5 Tonnen Leuchtstoffröhren vorgesehen.
- In der Halle 1 soll die Durchsatzkapazität der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von weniger als 10 Tonnen pro Tag auf 100 Tonnen pro Tag erhöht werden. Es ist geplant ca. 40 Tonnen Fettabscheider im Tank, 20 Tonnen Sandfanginhalte aus Mulden und 30 Tonnen Rechengut aus Umleertouren und Mulden zwischenzulagern. Außerdem sollen bis zu 10 Tonnen Akten, Reifen, Stoßfänger und anderes sortiert werden.
- Erweiterung des genehmigten Abfallschlüsselkataloges für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom 29. 10. bis einschließlich 11. 11. 2015 bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte,  
Zimmer Nr. 242,  
Oeseder Straße 85,  
49124 Georgsmarienhütte,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis mittwochs von 7.30 bis 16.30 Uhr,  
donnerstags von 7.30 bis 17.30 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,  
Zimmer Nr. 426,  
Theodor-Tantzen-Platz 8,  
26122 Oldenburg,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid, mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen und des Berichts über den Ausgangszustand, sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an [poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (IED-Anlage). Bisher ist noch keine maßgebliche BVT-Schlussfolgerung erschienen.

**Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

– Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1333

**Anlage**

**Tenor**

**Entscheidung**

1. Der Firma Städtereinigung Holtmeyer GmbH & Co. KG, Harderberger Weg 2 a, 49124 Georgsmarienhütte wird aufgrund ihres Antrages vom 10. 7. 2013, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 20. 11. 2014, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von bis zu 400 Tonnen erteilt.

**2. Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität der zeitweilig gelagerten gefährlichen Abfälle von 130 Tonnen auf 400 Tonnen durch die nachstehend genannten Maßnahmen:
    - Zwischenlagerung von zusätzlich bis zu 100 Tonnen asbesthaltiger Abfälle und bis zu 60 Tonnen teerhaltiger Abfälle in geschlossenen und abgeplanten Abrollcontainern auf den befestigten Containerstellflächen (Freilagerflächen). Die Abrollcontainer werden anschließend zur weiteren Entsorgung auf eine Deponie abtransportiert. Eine Behandlung der Abfälle findet auf den befestigten Freilagerflächen nicht statt.
- Für die asbesthaltigen Abfälle werden die maximal zulässigen Zwischenlagermengen für die nachfolgend genannten Abfallschlüssel wie folgt festgelegt:

Abfallart	Abfallschlüssel	Maximal zulässige Lagermenge [t]
Asbesthaltige Abfälle	150111*	2
	160111*	2
	160212*	8
	170601*	8
	170605*	80

Für die teerhaltigen Abfälle wird die maximal zulässige Zwischenlagermenge für die nachfolgend genannten Abfallschlüssel wie folgt festgelegt:

Abfallart	Abfallschlüssel	Maximal zulässige Lagermenge [t]
Teerhaltige Abfälle	170301*	60
	170303*	
	170410*	

- Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen in ASF/ASP-Behältern in der Halle für die Gefahrgutlagerung (Zwischenlager I). Die maximale Gesamtlagermenge erhöht sich von 29 Tonnen auf 62,1 Tonnen.
- Die maximal zulässigen Zwischenlagermengen werden für die nachfolgend genannten Abfallschlüssel wie folgt festgelegt:

Abfallart	Abfallschlüssel	Maximal zulässige Lagermenge [t]
Zwischenlager ASF/ASP-Behälter	060404*	2
	070208*	10
	070304*	10
	080111*	10
	120109*	10
	160507*	8
	div. AVV	12,1

- Erhöhung der Lagermenge für Starterbatterien in der Halle I auf 150 Tonnen. Demontage (Behandlung) der metallischen Einbaurahmen der angelieferten Starterbatterien.
- Die maximal zulässigen Lagermengen werden für die nachfolgend genannten Abfallschlüssel wie folgt festgelegt:

Abfallart	Abfallschlüssel	Maximal zulässige Lagermenge [t]
Batterien	160601*	125
	160602*	25

- Zeitweilige Lagerung von bis zu 5 Tonnen Leuchtstoffröhren in zugelassenen Behältern in der Materiallagerhalle.
- Zwischenlagerung von Ölgemischen (Heiz- und Dieselöle). Die maximal zulässige Zwischenlagermenge wird für die nachfolgend genannten Abfallschlüssel wie folgt festgelegt:

Abfallart	Abfallschlüssel	Maximal zulässige Lagermenge [t]
Ölgemische (Heiz- und Dieselöle)	120107*	18
	130110*	
	130205*	
	130307*	
	130403*	
	130502*	
	130506*	
	130507*	
	130508*	
	130701*	
130703*		

- Zwischenlagerung von sonstigen gefährlichen Abfällen. Die maximal zulässige Zwischenlagermenge wird auf 4,9 Tonnen festgelegt.
  - Erhöhung der Durchsatzkapazität der Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen von < 10 Tonnen pro Tag auf bis zu 100 Tonnen pro Tag in der Halle 1. Zwischenlagerung von ca. 40 Tonnen Fettabscheider im Tank, 20 Tonnen Sandfanginhalte aus Mulden und 30 Tonnen Rechengut aus Umleertouren und Mulden. Außerdem dürfen bis zu 10 Tonnen Akten, Reifen, Stoßfänger und anderes sortiert werden.
  - Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen bis zu einer Gesamtlagermenge von 150 Tonnen.
- Die maximal zulässigen Zwischenlagermengen werden für die nachfolgend genannten Abfallschlüssel wie folgt festgelegt:

Abfallart	Abfallschlüssel	Maximal zulässige Lagermenge [t]
Lagerung nicht gefährlicher Abfälle	160116	1
	200134	5
	160103	70
	190802	20
	191212	10
	PPK	20
	Kunststoffe	10
	div. AVV	14

- Erweiterung des genehmigten Abfallschlüsselkataloges für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (siehe Auflistung der Abfallschlüsselnummern im Anhang 1\*) zu dieser Änderungsgenehmigung).

Standort der Anlage ist:

Ort: 49124 Georgsmarienhütte  
 Straße: Harderberger Weg 2 a  
 Gemarkung: Georgsmarienhütte  
 Flur: 4 und 14  
 Flurstücke: 2/16, 1/87.

Die im Formular „Inhalt“ (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

### 3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### 4. Angaben zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle

- Firmenbezeichnung:  
Städtereinigung Holtmeyer GmbH & Co. KG  
Harderberger Weg 2 a  
49124 Georgsmarienhütte.
- Ansprechpartner:  
Herr Michael Peter  
E-Mail: peter@toensmeier.de  
Tel.: 0571 9744-220  
Fax: 0571 9744-8220.
- Sämtliche Abfallschlüssel mit Bezeichnung nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)  
Die für die wesentlich geänderte Anlage genehmigten Abfallarten sind in der im Anhang 1 zu dieser Änderungsge-  
nehmigung beigefügten Auflistung der Abfallschlüssel ge-  
nannt.
- Gültigkeitsbeginn  
Diese Genehmigung wird mit dem Tag der Zustellung des  
Genehmigungsbescheides an die Antragstellerin gültig.

### 5. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg (Postfachanschrift: Postfach 45 49, 26035 Oldenburg), einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt der für zwei Jahre befristete Arbeitsplatz

### einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen. Der Arbeitsplatz ist nach EntgeltGr. 13 TV-L bewertet.

#### Aufgabenbeschreibung:

Ein Schwerpunkt der Arbeit wird in der Online-Redaktion liegen. Die Tätigkeit umfasst dabei sowohl eine intensive Betreuung der Ministeriums-Website als auch sozialer Netzwerke. Hinzu kommen das Verfassen von Pressemitteilungen und die Organisation von Pressekonferenzen, -gesprächen und -fahrten. Bestandteile der Arbeit sind ebenfalls die Beantwortung von Medienanfragen, das Mitwirken beim Erstellen von Fachbroschüren und die Begleitung des Ministers auf Veranstaltungen und Terminen. Auch die Teilnahme an der regelmäßig stattfindenden Landespressekonferenz sowie Kurzinterviews für Print-, Hörfunk- und TV-Medien fallen in den Aufgabenbereich.

#### Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem abgeschlossenen Universitätsstudium (Master/Diplom) im Bereich des Journalismus, der Politikwissenschaften oder der Publizistik und einem mindestens gutem Ergebnis. Eine Tätigkeit als Redakteurin oder Redakteur ist von Vorteil. Dazu zählen insbesondere praktische Erfahrungen in unterschiedlichen Medien (Print, Rundfunk oder TV). Interessen an Themen der Bereiche Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden vorausgesetzt und müssen durch Arbeitsproben nachgewiesen werden.

Unabdingbar ist die Beherrschung der gängigen Standardsoftware sowie Kenntnisse im Bereich des Internets und der Social Media. Gute Kenntnisse in Grafik-Programmen müssen vorhanden sein.

Zusätzlich sollte die Person über eine schnelle Auffassungsgabe verfügen. Fleiß, Flexibilität, eine hohe Belastbarkeit, Affinität zur Internetrecherche und konzises Arbeiten, auch unter Zeitdruck, werden vorausgesetzt.

Unerlässlich sind ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit, Teamgeist, sicheres Auftreten, Diplomatie und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz. Gute Sprachkenntnisse in Englisch sind Voraussetzung und werden in einem Auswahlgespräch abgeprüft. Das zusätzliche Beherrschen der Sprachen Französisch und/oder Spanisch ist von Vorteil.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet. Die Bewerberin oder der Bewerber muss jedoch eine Flexibilität in Bezug auf die Arbeitszeiten mitbringen (z. B. Wochenendarbeit).

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung inklusive aussagekräftiger Arbeitsproben (z. B. auch Blogs, Facebook) in den einschlägigen Themenfeldern richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-945 **bis zum 20. 11. 2015** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet. Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich an Linda.Rath@ml.niedersachsen.de.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Herr Jongebloed, Tel. 0511 120-2095, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Rath, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

— Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1335

Bei der **Samtgemeinde Marklohe** ist die Stelle

### der hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin oder des hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisters

neu zu besetzen.

Die familien- und seniorenfreundliche Samtgemeinde Marklohe liegt zentral in Niedersachsen, verkehrsgünstig zwischen den großen Ballungsräumen Hannover und Bremen in reizvoller Umgebung. Bei einer Gesamtfläche von 106,4 km<sup>2</sup> hat sie 8 545 Einwohnerinnen und Einwohner und besteht aus den Gemeinden Balge, Marklohe und Wietzen.

Die Parteien der Samtgemeinde Marklohe haben sich zusammengeschlossen und suchen gemeinsam eine Kandidatin oder einen Kandidaten für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters am 6. 3. 2016.

Gesucht wird eine entscheidungsfreudige und strategisch denkende Führungspersönlichkeit, die über mehrjährige Berufserfahrung in leitender Funktion (idealerweise in einer Kommunalverwaltung) verfügt und befähigt ist, mit den übergeordneten Behörden, den Mitgliedsgemeinden und dem Samtgemeinderat vertrauensvoll zusammenzuarbeiten sowie eine Verwaltung mit 73 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen.

Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 1 zuzüglich Amtszulage.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 15. 11. 2015 an die Ratsvorsitzende der Samtgemeinde Marklohe, Frau Susanne Schlüter, Rathausstraße 14, 31608 Marklohe.

Nähere Informationen zur Samtgemeinde Marklohe finden Sie unter [www.marklohe.de](http://www.marklohe.de).

— Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1335

Bei der **Stadt Stadthagen** ist zum 1. 1. 2016 folgende Stelle unbefristet zu besetzen:

### Stadtplanerin oder Stadtplaner (BesGr. A 13/EntgeltGr. 13 TVöD).

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter [www.stadthagen.de](http://www.stadthagen.de) und dort über den Pfad „Bürgerservice > Rathaus > Stellenangebote“.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen **bis zum 13. 11. 2015** an die Stadt Stadthagen, Fachbereich I/ Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen.

— Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1335

Bei der **Stadt Garbsen** — ca. 60 000 Einwohnerinnen und Einwohner —, junge Universitätsstadt in der Region Hannover, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der

**Fachbereichsleitung  
Bildung, Kinder und Jugend, Sport und Kultur**

zu besetzen.

Mit besonderem Organisationsgeschick, hoher Begeisterungsfähigkeit und einem kooperativen Führungsstil nehmen Sie die verantwortliche Leitung des Fachbereichs wahr. In den komplexen Themenbereichen setzen Sie strategische Impulse, steuern die Geschäftsprozesse und entwickeln innovative Leitziele und Konzepte.

Ihr Fachbereich umfasst im Wesentlichen die Abteilungen und Produkte:

- Bildung und Kinderbetreuung
  - Freiwilligenagentur,
  - Bildungsagentur mit dem Übergangsmanagement Kindertagesstätte/Schule, Schule/Beruf,
  - allgemeine Schulangelegenheiten der vorhandenen Schulen: Förderschule — Schwerpunkt Lernen, elf Grundschulen, zwei Gymnasien, zwei Hauptschulen, zwei Realschulen, eine Integrierte Gesamtschule; einschließlich der Schulentwicklungsplanung,
  - Kindertagesstätten, Kindertagespflege einschließlich der Kindertagesstättenbedarfsplanung.
- Jugend und Integration
  - Jugendpflege und Integration.
- Kultur und Sport
  - Archiv,
  - Bäder,
  - Bibliothek,
  - Sportstätten, Förderung des Sports,
  - Kulturförderung, Kulturmanagement,
  - Musikschule.

Erwartet werden die Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Allgemeine Dienste (ehemals höherer allgemeiner Verwaltungsdienst), sowie mehrjährige Personal-, Führungs- und Budgetverantwortung in einer großen Organisationseinheit.

Darüber hinaus sollten Sie das für diese Führungsposition erforderliche analytische Denkvermögen, eine ausgeprägte Sozialkompetenz, Kooperationsfähigkeit und fundierte Rechtskenntnisse in den zugeordneten Aufgabenbereichen verfügen.

Die Stelle ist nach BesGr. A 15 bewertet.

Die Stadt Garbsen ist bestrebt, in allen Bereichen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

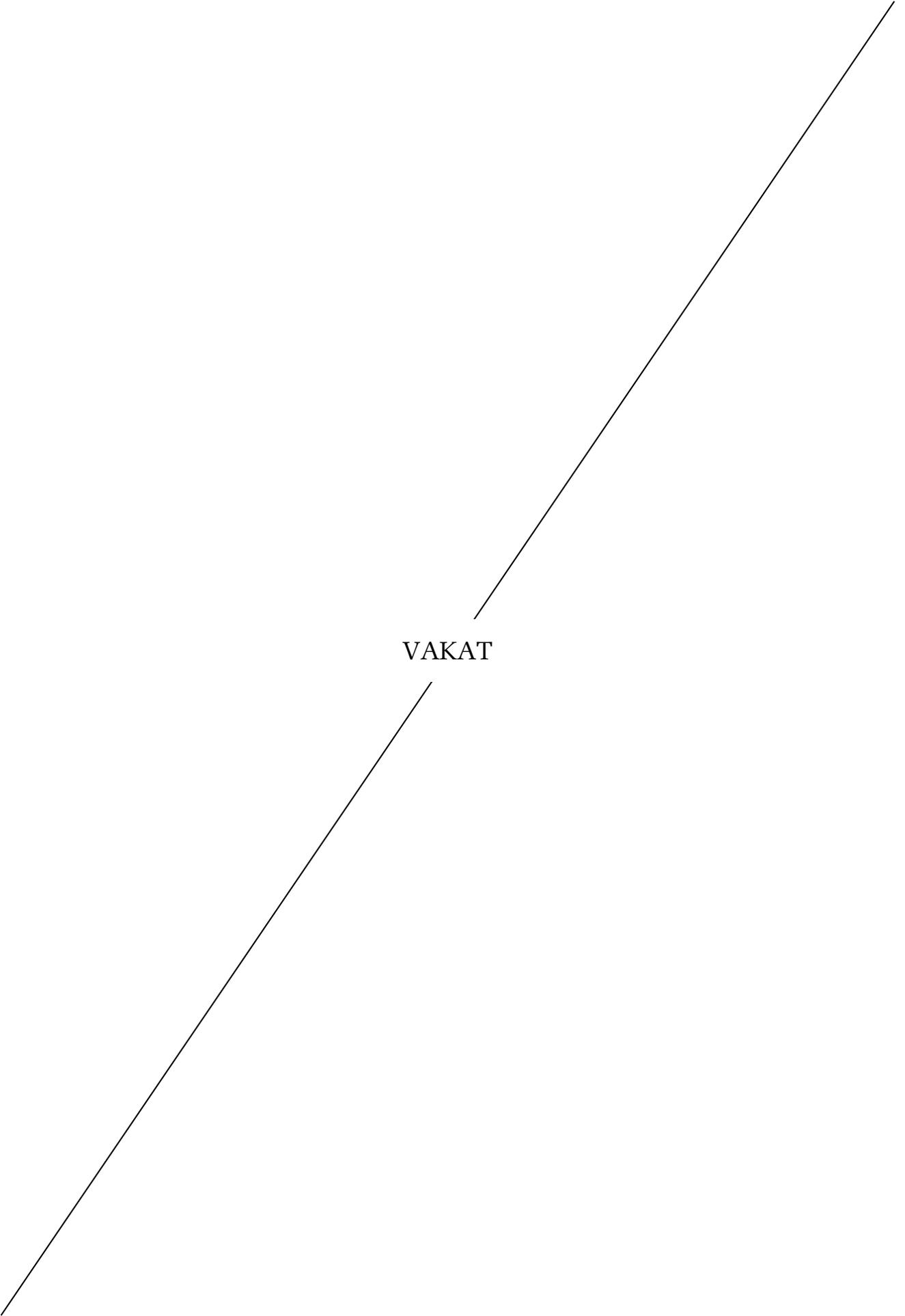
Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Geben Sie bitte die Behinderung im Bewerbungsschreiben oder unter deutlicher Hervorhebung im Lebenslauf an (siehe BAG Urteil vom 26. 9. 2014 — 8 AZR 650/12).

Für Fragen und Informationen zum Stellenprofil steht Ihnen Frau Metge, Schul- und Sozialdezernentin, unter der Tel. 05131 707-591 zur Verfügung, Ansprechpartner im Sachgebiet Personal ist Herr Reichl, Tel. 05131 707-515.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind **bis zum 13. 11. 2015** an die Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, zu richten.

Bitte reichen Sie die Bewerbungsunterlagen nur in Kopie ein, da diese aus Kostengründen nicht zurückgeschickt werden.

— Nds. MBl. Nr. 41/2015 S. 1336



VAKAT

Lieferbar ab April 2015

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG